

## Brexit und die zollrechtlichen Folgen

Wirtschaftsjuristin Dana-Carina Graban, LL.B.

### Einleitung

#### 1. Entwicklung des Brexit

In der Geschichte der Europäischen Union stellt der 23. Juni 2016 einen historischen Tag dar. An diesem Tag stimmte eine knappe Mehrheit der britischen Wähler in einem Referendum für den Brexit (Britain + Exit), dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.<sup>1</sup> Durch diese überraschende Entscheidung legte sich eine Ungewissheit über die EU und Großbritannien. Denn bisher hatte noch nie ein Mitglied der EU einen Austritt aus dieser gefordert. Großbritannien ist somit ein Präzedenzfall und die wirklichen Folgen des Brexits sind nicht einschätzbar. Die Entscheidung für den Brexit wird sogar als erstmaliger Rückschritt der europäischen Integration angesehen.<sup>2</sup>

Als im März auch das britische Ober- und Unterhaus der noch nicht rechtlich verbindlichen Volksabstimmung über den Brexit zustimmten, wurden die Hoffnungen der Brexit Gegner auf einen möglichen Verbleib in der EU immer geringer. Premierministerin Theresa May beantragte am 29. März 2017 gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV den offiziellen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beim Europäischen Rat und eröffnete somit den Weg zu den zweijährigen Austrittsverhandlungen, wodurch voraussichtlich der 29. März 2019 als Datum für den formellen Austritt festgesetzt wird.<sup>3</sup> In den Verhandlungen sollen in einem Austrittsabkommen zuerst die zentralen Punkte des Austritts geregelt und lediglich nur der Rahmen über die zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU berücksichtigt werden. Erst im Anschluss daran können die Einzelheiten über das Verhältnis in gesonderten Abkommen geklärt werden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *Lengemann, M.*, Last Exit Brexit - Großbritannien und das Referendum, v. 25.06.16, Beitrag in: Welt N24, <<https://www.welt.de/politik/ausland/article156253052/Last-Exit-Brexit-Grossbritannien-und-das-Referendum.html>>, [02.06.17].

<sup>2</sup> *Welfens, P.*, Brexit aus Versehen (2017), S. 1.

<sup>3</sup> *Seibt, P.*, Brexit: Großbritannien will nächsten Mittwoch Austrittsantrag stellen, Beitrag in: Spiegel Online, v. 20.03.17, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-grossbritannien-will-ausstieg-aus-eu-am-29-maerz-beantragen-a-1139576.html>>, [02.06.17].

<sup>4</sup> Europäisches Parlament, Artikel 50: So verläuft das EU-Austrittsverfahren, v. 29.03.17, <<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20170324STO68408/artikel-50-so-verlauft-das-eu-austrittsverfahren>>, [03.06.17].

## 2. Bedeutung des Binnenmarktes und der Grundfreiheiten

Obwohl die Verhandlungsführer der EU zuerst die Austrittsbedingungen festlegen möchten und sich dann mit dem Statusabkommen über das künftige Verhältnis mit Großbritannien befassen wollen, kommt es schon vor dem wirklichen Start der Austrittsverhandlungen zu zahlreichen Spekulationen und Diskussionen über die möglichen Folgen des Brexit: Wird es zu einem harten Brexit, durch welchen Großbritannien den Status eines Drittlandes ohne Zugang zum Binnenmarkt erhält, oder doch eher zu einem weichen Brexit, der eine binnenmarktähnliche Vereinbarung wie z.B. mit Norwegen beinhaltet, kommen?<sup>5</sup>

Besonders britische und EU ansässige Unternehmen, welche Handelsbeziehungen miteinander führen oder eine Niederlassung in Großbritannien bzw. in der EU haben, stellen sich diese Frage. Denn bisher war der Waren-, Dienstleistungs-, Personen-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit Großbritannien als Mitgliedstaat der EU durch die vier Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes unbeschränkt.<sup>6</sup> Dabei kommt der Warenverkehrsfreiheit aufgrund der Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und der EU eine wichtige Bedeutung zu. Denn die EU und Großbritannien sind wichtige Handelspartner, was sich an dem Volumen der Export- und Importleistungen erkennen lässt. 2016 betragen die Importe aus der EU nach Großbritannien 290,42 Mrd. €, welches bei einem Gesamtimportvolumen von 574,59 Mrd. € die Hälfte der Importe von Großbritannien ausmacht. Ebenso betragen die Exporte aus Großbritannien in die EU mit einem Volumen von 175,67 Mrd. € fast zur Hälfte Großbritanniens Gesamtexportleistungen in Höhe von 370,11 Mrd. € bei.<sup>7</sup>

Die Warenverkehrsfreiheit wird durch eine Zollunion, welche Zölle und Abgaben gleicher Wirkung verbietet und dem Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung verwirklicht (Art. 28, 34 AEUV).<sup>8</sup> Folglich hatten die Unternehmen bisher bei ihrem Handel miteinander keine zollrechtlichen Formalitäten, Beschränkungen, Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu beachten. Allerdings würde der Austritt Großbritanniens aus der EU den Verlust des Zuganges zum Binnenmarkt und somit auch der Warenverkehrsfreiheit mit sich führen. Import- und Exportwaren müssten nun einer zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden und gewisse zollrechtliche Formalitäten erfüllen. Wie konkret dann diese Veränderungen und Auswirkungen aussehen werden, hängt ganz von den zukünftigen Verhandlungen über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Großbritannien und der EU ab. Trotz der bereits getätigten Aussage der britischen Regierung, man wolle an einer tiefen und besonderen Partnerschaft festhalten,<sup>9</sup> ist der Ausgang der Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und Großbritannien immer noch offen. Eines ist jedoch sicher: Unabhängig davon zu welchem Ver-

---

<sup>5</sup> Vgl. Definition harter/weicher Brexit online unter: ZDF heute, Mays Zwölf-Punkte-Plan zum Brexit, Nicht an Häppchen der Mitgliedschaft festhalten, v. 17.01.17, <<http://www.heute.de/mays-stellt-zwoelf-punkte-plan-zum-brexite-vor-46340450.html>>, [03.06.17].

<sup>6</sup> Lorenzmeier, S., Europarecht (2017), S. 177.

<sup>7</sup> Daten von Statista entnommen, Großbritannien: Importe und Exporte aus der EU, <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/567817/umfrage/grossbritannien-importe-aus-der-eu/>>, <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/567784/umfrage/grossbritannien-exporte-in-die-eu/>>, [05.06.2017]

<sup>8</sup> Frenz, W., Handbuch Europarecht (2012), Rn. 609, 625, 698.

<sup>9</sup> Tillmann, S., Es gibt mehr was uns verbindet, als uns trennt, Beitrag in: Zeit Online, v. 19.06.17, <<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/brexit-verhandlungen-grossbritannien-elmar-brok-michael-roth-sigmar-gabriel>>, [19.06.17].

hältnis bzw. Szenario es kommen wird, die Unternehmen müssen sich aufgrund der resultierenden zollrechtlichen Folgen des Brexit so oder so auf wesentliche Änderungen bei ihrem Warenverkehr einstellen.

### 3. Überblick über die europa- und zollrechtliche Lage Großbritanniens

#### a) Anwendung des EU-Rechtsrahmens

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EU-Austritts verliert Großbritannien den Status als Mitgliedsstaat der EU.<sup>10</sup> Die Wirksamkeit des Austritts kann entweder durch Abschluss eines Austrittsabkommens oder andernfalls durch Ablauf der zwei Jahre seit der Austrittsmitteilung erfolgen (Art. 50 Abs. 2 und 3 EUV). Durch das Ende der Mitgliedschaft in der EU findet das EU-Recht auf Großbritannien keine Anwendung mehr. Folglich ist Großbritannien nicht länger an das europäische Primärrecht (den Gründungsverträgen der EU) und an das Sekundärrecht mit seinen Rechtsakten gebunden. Beim Sekundärrecht ist jedoch noch zu beachten, dass dieses grundsätzlich weiterhin Gültigkeit haben könnte, soweit das EU-Recht in nationales Recht umgesetzt wurde.<sup>11</sup>

Zwar hat die britische Regierung zusammen mit dem Austrittsgesuch aus der EU erste Pläne über ein Aufhebungsgesetz, das „*Great Repeal Bill*“, vorgelegt, welches die Beendigung der Gültigkeit des europäischen Rechts und den dazugehörigen Rechtsrahmen in Großbritannien („*European Communities Act*“) beinhaltet. Jedoch ist darin vorgesehen, erst einmal alle EU-Vorschriften und Regelungen in britisches Recht umzuwandeln und im Anschluss daran die übernommenen Gesetze und Vorschriften zu prüfen und ggf. Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen.<sup>12</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsgesetzes ist mit dem finalen Austrittsdatum Großbritanniens aus der EU gekoppelt.<sup>13</sup>

#### b) Rechtsgrundlagen des Zollrechts

Auf den Außenhandel der EU findet das Zollrecht seine Anwendung. Die Begründung des Zollrechts liegt im Primärrecht, welches zum EU-Gemeinschaftsrecht zählt.<sup>14</sup> Die Rechtsgrundlagen bestehen sowohl aus dem Gemeinschaftszollrecht - dem Zollkodex der EU (UZK), der Delegierten Verordnung (DA), der Durchführungsverordnung (IA), den Übergangsbestimmungen (TDA), der Zollbefreiungsverordnung (ZollbefreiungsVO) und dem Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften - als auch aus dem jeweiligen nationalen Zollrecht (Art. 5 Nr. 2 a) und b) UZK).

Dementsprechend ist Großbritannien während der Austrittsverhandlungen zur Anwendung der gesamten Regelungen des Gemeinschaftszollrechtes verpflichtet. Erst mit dem Austritt aus der EU besteht für Großbritannien grundsätzlich keine Bindung mehr an das Gemeinschaftszollrecht und auch an den Entscheidungen des EuGHs.<sup>15</sup> Aufgrund des

---

<sup>10</sup> Thiele, A., EuR 2016, Rn. 298 ff.

<sup>11</sup> Waltemathe, A., Austritt aus der EU (2000), S. 199.

<sup>12</sup> Jungbluth, A./Engelbrecht, S.-V., NZKart 2017, Rn. 150.

<sup>13</sup> O.V., Brexit: Britische Regierung stellt Aufhebungsgesetz vor, Beitrag in: Zeit Online, v. 30.03.17, <<http://www.zeit.de/news/2017-03/29/eu-may-will-scheidungspapiere-in-bruessel-einreichen-29073008>>, [16.06.17].

<sup>14</sup> Hermann, C., in: Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M. (Hrsg.), Recht der EU (10/2016), Art. 33 AEUV, Rn. 2-5.

<sup>15</sup> Falter, M./Rüdel, N., GWR 2016, Rn. 475.

beabsichtigten „*Great Repeal Bill*“ wird das Gemeinschaftszollrecht allerdings erst einmal in das britische Zollrecht übernommen und weiterhin Anwendung finden.<sup>16</sup> Lediglich im Rahmen der späteren Prüfung der übernommenen Gesetze kann sich Großbritannien eigene nationale Zollvorschriften geben und somit vom Gemeinschaftszollrecht abweichen. Daher wird für die Darstellung der zollrechtlichen Folgen in Hinblick auf die unterschiedlichen Szenarien angenommen, dass Großbritannien das Gemeinschaftszollrecht ins nationale Recht vorerst ohne Änderungen übernimmt.

#### 4. Gegenstand der Arbeit

Diese Arbeit soll einen Überblick über die zollrechtlichen Folgen für Großbritannien durch den Austritt aus der EU geben, wobei die Betrachtung auf den Warenverkehr der Unternehmen liegt. Gleichzeitig werden die möglichen Szenarien der zukünftigen Verhältnisse zwischen Großbritannien und der EU näher vorgestellt. Trotz Ungewissheit über die Verhandlungen und deren Ausgang sind mehrere Szenarien für das Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU denkbar.

Der erste Teil enthält zunächst einen Überblick über die rechtliche Lage für Großbritannien nach dem Brexit. Teil II befasst sich mit den zollrechtlichen Folgen für Großbritannien mit dem Status eines Drittlandes ohne Zugang zum Binnenmarkt und einem Verbleib in der Zollunion. Dabei werden die Anforderungen an die Zollabwicklung für die Unternehmen beim Wareneingang und -ausgang mit Hinblick auf unterschiedliche Zollverfahren beschrieben und mit den bisherigen Anforderungen im Warenverkehr gegenübergestellt. Zum Abschluss des zweiten Teils wird das Drittland-Szenario mit seinen Folgen bewertet und den Grundforderungen der Brexit Befürwortern gegenübergestellt. Das Drittland-Szenario soll mit seinen allgemeinen Verfahrensabläufen und zollrechtlichen Folgen für die darauffolgenden Szenarien als Basis dienen, wodurch nur noch Abweichungen bzw. Besonderheiten der zollrechtlichen Folgen im Vergleich zum Drittland-Szenario beschrieben werden. Denn bei allen Szenarien gilt der Status eines Drittlandes als Grundlage. Der dritte Teil handelt von dem EWR-Szenario, in welchem ein binnenmarktähnlicher Zugang näher betrachtet und bewertet wird. Anschließend folgt als Vergleich das Schweizer-Szenario mit der Vielzahl von bilateralen Verträgen als seine Besonderheit. Im Anschluss daran wird eine Zollunion wie mit der Türkei als Möglichkeit für das Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU in Betracht gezogen. Den Abschluss der Arbeit stellt das Szenario eines Freihandelsabkommen in Form des CETA Abkommens als Vergleich dar.

### I. Drittland-Szenario

#### 1. Drittland bzw. WTO Status

Mit dem Austritt aus der EU geht nicht nur der Verlust der EU-Mitgliedschaft und den daraus verbundenen Rechtsrahmen einher, sondern auch der Wegfall des Zuganges zum Binnenmarkt.<sup>17</sup> Durch die Einrichtung einer Zollunion ist es den Mitgliedstaaten der EU untersagt, untereinander Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben. Gegenüber Drittländern wurde hingegen ein gemeinsamer Zolltarif eingerichtet.<sup>18</sup> Wird nun

---

<sup>16</sup> Jungbluth, A./Engelbrecht, S.-V., NZKart 2017, Rn. 150.

<sup>17</sup> Thiele, A., EuR 2016, Rn. 300-302.

<sup>18</sup> Lorenzmeier, S., Europarecht (2017), S. 179.

während der Verhandlungen keine erfolgreiche Einigung über ein Abkommen zwischen Großbritannien und der EU erreicht oder Großbritannien seiner Ankündigung folgen "No deal is better than a bad deal"<sup>19</sup> und damit den sog. „harten Brexit“, also einen klaren Bruch mit der EU in Kauf nehmen, wird Großbritannien nicht nur den Binnenmarkt, sondern auch die Zollunion verlassen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts erhält Großbritannien zollrechtlich gesehen den Status eines Drittlandes<sup>20</sup>. Dabei gelten aus Sicht der EU dieselben Regeln im Warenverkehr mit Großbritannien wie mit anderen Drittländern, bspw. China oder USA.

Großbritannien bleibt trotz des Austritts aus der EU die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) erhalten.<sup>21</sup> Die WTO ist eine zwischenstaatliche Organisation für die Regelung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Ursprung der WTO war das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), welches den Abbau von Zöllen und Handelshemmnissen beinhaltet.<sup>22</sup> Doch trotz des Meistbegünstigungsprinzips, welches einen Höchstsatz beim Zoll festlegt und eine Gleichbehandlung bei den Handelserleichterungen zwischen den Mitgliedern gewährt,<sup>23</sup> unterliegen Warenlieferungen aus oder nach Großbritannien der zollrechtlichen Abfertigung mit all seinen Formalitäten, die zu einer bürokratischen und wirtschaftlichen Mehrbelastung führen.

Im Folgenden werden nun die zollrechtlichen Folgen, die bei dem Warenverkehr zwischen Großbritannien und der EU zu beachten sind, dargestellt.

## 2. Erfassung des Warenverkehrs – Einfuhr in die EU

Nach dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit ist die Beförderung von Waren innerhalb der EU ohne Einschränkungen möglich.<sup>24</sup> Demnach können die Waren zwischen Großbritannien und der EU mit dem Status als Unionsware (Art. 5 Nr. 23 UZK) bisher immer ohne Beachtung von zollrechtlichen Formalitäten befördert werden. Dies wird sich nun zukünftig durch Großbritanniens Austritt aus der EU ändern. Die ursprünglichen Unionswaren erhalten im Umkehrschluss nun den Status einer Nicht-Unionsware und sobald der Warenverkehr die Grenzen der EU überschreitet, finden die Zollvorschriften ihre Anwendung.<sup>25</sup>

Im Folgenden werden die zollrechtlichen Folgen und Formalitäten bei einer Einfuhr von Waren aus Großbritannien in die EU unter Berücksichtigung der einzelnen Zollverfahren anhand des Gemeinschaftszollrechts aufgezeigt.

### a) Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union

Die Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung, sobald sie in das Zollgebiet der Union verbracht werden (Art. 134 Abs. 1 UZK). Im Zeitpunkt des Überschreitens der

---

<sup>19</sup> Kaufmann, S., Horrorszenario „No Deal“: Keine Brexit-Einigung wäre für die britische Wirtschaft fatal, Beitrag in: Berliner Zeitung, v. 08.06.17, <<http://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft/horrorszenario--no-deal--keine-brexiteinigung-waere-fuer-die-britische-wirtschaft-fatal-27761242>>, [15.06.17].

<sup>20</sup> Drittland: Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union, Art. 1 Nr. 11 UZK-DA.

<sup>21</sup> Scheller, P., DStR 2016, Rn. 2197.

<sup>22</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 19 ff.

<sup>23</sup> Lux, M. in: von der Groeben, H./Schwarze, J./Hatje, A. (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht (2015), Art. 31 und 32 AEUV, Rn. 54-57; Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts der EU (2016), S. 23.

<sup>24</sup> Frenz, W., Handbuch Europarecht (2012), S. 257 ff.

<sup>25</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 108.

Grenze des Zollgebietes der Union gelten Waren unabhängig von ihrer Beförderungsart als verbracht.<sup>26</sup> Unter zollamtlicher Überwachung werden gemäß Art. 5 Nr. 29 UZK die allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden verstanden, um die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und sonstigen Vorschriften (z. B. Verbote und Beschränkungen) zu gewährleisten. Beim Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union muss die Beförderungspflicht gemäß Art. 135 UZK eingehalten werden. Die Beförderungspflicht umfasst die Pflicht, die Waren unverzüglich auf den festgelegten Verkehrswegen (Zollstraßen) zu der zuständigen Zollstelle oder einem anderen zugelassenen Ort unter Beachtung von festgelegten Einzelheiten wie bspw. Öffnungszeiten zu befördern.<sup>27</sup>

Vor dem eigentlichen Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union ist eine summarische Eingangsanmeldung (ESumA) gemäß Art. 127 UZK unter Beachtung der jeweiligen Fristen an die erste Eingangszollstelle (Zollstelle des Grenzübertritts) zu übermitteln, sofern keine Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe bestehen. Die summarische Eingangsanmeldung soll die Zollbehörden darüber informieren, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden (Art. 5 Nr. 9 UZK) und so den Zollbehörden die Möglichkeit bieten, Risikoanalysen vor der beabsichtigten Einfuhr vorzunehmen und Einfuhren ggf. im Vorfeld schon abzulehnen.<sup>28</sup>

#### b) Gestellung und Zollkontrolle der Waren

Nach der Beförderung der Waren zu der vorgesehenen Zollstelle im Zollgebiet der Union sind diese dort am Arbeitsplatz oder an den von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten zu stellen, damit die Waren zollamtlich erfasst werden können.<sup>29</sup> Mit der Gestellung der Waren wird den Zollbehörden die Ankunft der Waren mitgeteilt, um so Zollkontrollen für die Einhaltung des Zollrechts zu ermöglichen (Art. 5 Nr. 33 UZK). An die Mitteilung sind keine inhaltlichen Angaben bspw. über die Menge und Art der Waren als Voraussetzung gesetzt.<sup>30</sup> Zusätzlich ist zu beachten, dass die Waren nicht ohne vorheriger Zustimmung der Zollstelle vom Gestellungsort entfernt, umgeladen oder abgeladen werden dürfen (Art. 139 Abs. 7, Art. 140 Abs. 1 UZK). Bei der Gestellung sind für die Sicherstellung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften alle Arten von Zollkontrollen wie z.B. eine Beschau der Waren oder Entnahme von Mustern und Proben durch die Zollbehörden vorgesehen (Art. 46, 140 Abs. 2 UZK). Durch diese Zollkontrollen soll festgestellt werden, ob es sich bei den zur Einfuhr vorgesehenen Waren um Nicht-Unionswaren handelt und diese ordnungsgemäß gestellt wurden (Art. 5 Nr. 3 UZK).

#### c) Vorübergehende Verwahrung

Im Zeitpunkt der Gestellung erhalten die Waren den Status der vorübergehenden Verwahrung (Art. 144 UZK). Grund für eine vorübergehende Verwahrung ist die weitere Sicherstellung der zollamtlichen Überwachung bis die Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden (bis die beabsichtigte Verwendung der Waren geklärt ist).

---

<sup>26</sup> Definition aus Zoll.de, <[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Verbringen/Verbringen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Verbringen/Verbringen_node.html)>, [16.06.17].

<sup>27</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 116 ff.

<sup>28</sup> Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N., Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 142.

<sup>29</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 121 ff.

<sup>30</sup> Schoenfeld, C., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 139 UZK, Rn. 10-13.

Während dieser Zeit dürfen die Waren in der vorübergehenden Verwahrung nur in be- willigten Verwahrungslagern oder an anderen von den Zollbehörden zugelassenen Or- ten gelagert werden (Art. 148 UZK). Die Frist für die vorübergehende Verwahrung be- trägt ab dem Zeitpunkt der Gestellung neunzig Tage (Art. 149 UZK). In dieser Zeit sind Veränderungen an den Waren untersagt. Lediglich die notwendigen Erhaltungsmaßnah- men sind gestattet (Art. 147 Abs. 2 UZK). Spätestens nach Ablauf der Frist müssen die Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden (Art. 149 UZK). Ge- mäß Art. 5 Nr. 16 UZK sind als mögliche Zollverfahren die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die besonderen Verfahren (Versand, Zolllager, Veredelung, Vorüberge- hende Verwendung) und das Ausfuhrverfahren vorgesehen.

#### d) Abgabe einer Zollanmeldung

Für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren ist die Abgabe einer Zollanmeldung zwingend vorgeschrieben (Art. 158 UZK). Dabei ist die Zollanmeldung bei der zuständi- gen Zollstelle, in diesem Fall bei der Zollstelle, wo auch die Gestellung der Waren er- folgte, abzugeben. Die Zollanmeldung muss alle erforderlichen Angaben nach den An- forderungen des jeweiligen Zollverfahrens enthalten und ist grundsätzlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abzugeben (Art. 5 Nr. 12 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 UZK), sofern keine andere Form der Zollanmeldung vorgesehen ist. Zudem müssen alle not- wendigen Unterlagen wie z.B. Handelsrechnungen, Beförderungspapiere oder sonstige Dokumente in Form von Einfuhrgenehmigungen/-lizenzen zur Verfügung stehen. Bei dem Anmelder ist zu berücksichtigen, dass dieser in der Lage sein muss, alle erforderli- chen Informationen der Anmeldung beizufügen und im Zollgebiet der Union ansässig zu sein (Art. 170 Abs. 1 und 2 UZK). Ansonsten ist eine Abgabe der Zollanmeldung in sei- nem Namen nicht möglich.

#### e) Annahme der Zollanmeldung

Nach der Entgegennahme der Zollanmeldung wird diese erst einmal hinsichtlich ihrer Voll- ständigkeit, Richtigkeit und dem Entgegenstehen handelspolitischer Maßnahmen oder Verbote und Beschränkungen geprüft.<sup>31</sup>

##### (1) Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen sind nichttarifäre Maßnahmen über die Ein- und Ausfuhr von Waren aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik und den Gemeinschaftsvorschri- ften. Sie umfassen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschrän- kungen, Höchstmengen und Einfuhrverbote. Somit sind bei der Einfuhr von bestimmten Waren unter anderem Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen erforderlich.<sup>32</sup>

##### (2) Verbote und Beschränkungen

Zu den weiteren nichttarifären Handelshemmnissen gehören auch die von den Gemein- schaftsregelungen und jeweiligen nationalen Gesetzen vorgeschriebenen Verbote und Beschränkungen. Sie bestehen aufgrund des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Tierwelt usw. So erhöhen sich in diesem

<sup>31</sup> Zoll.de, Ablauf des Abfertigungsverfahrens, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ueberlassung-freier-Verkehr/Ablauf-Abfertigungsverf/ablauf-abfertigungsverf\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ueberlassung-freier-Verkehr/Ablauf-Abfertigungsverf/ablauf-abfertigungsverf_node.html)>, [10.06.17].

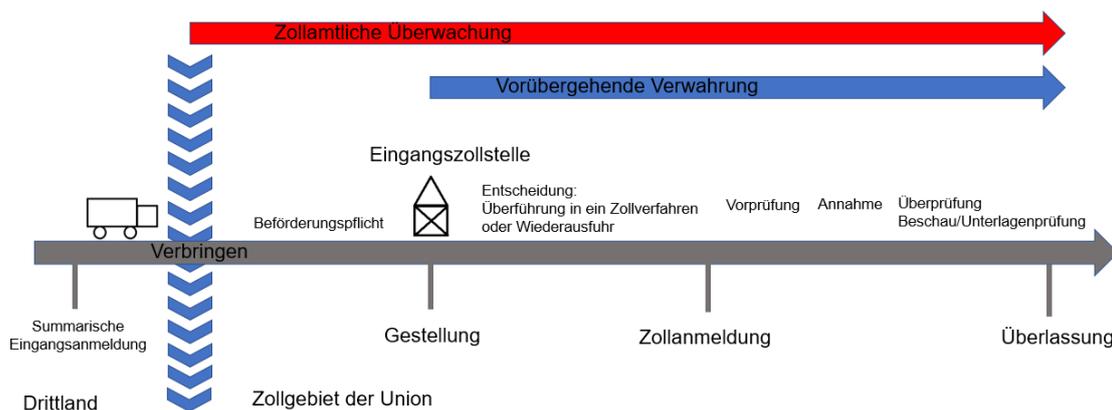
<sup>32</sup> Vgl. Definition auf Zoll.de, Handelspolitische Maßnahmen, <[http://www.zoll.de/SharedDocs/Boxen/DE/Fragen/0017\\_handelspolitische\\_massnahmen.html?nn=23212](http://www.zoll.de/SharedDocs/Boxen/DE/Fragen/0017_handelspolitische_massnahmen.html?nn=23212)>, [10.06.17].

Punkt ebenfalls die Erfordernisse an die Vorlage von Genehmigungen, Bescheinigungen oder anderen erforderlichen Dokumenten.<sup>33</sup>

### (3) Überprüfung der Zollanmeldung

Im Anschluss daran erfolgt die Annahme der Zollanmeldung (Art. 172 UZK) und die Zollbehörden können zur weiteren Überprüfung entweder papiermäßige Prüfungen vornehmen, Zollbeschauen durchführen oder Muster und Proben entnehmen (Art. 188 UZK). Nach der Überprüfung der Zollanmeldung ohne Feststellung von Beanstandungen sind dem Anmelder die Waren direkt zu überlassen, d.h. dass er nun frei über diese verfügen kann, sofern keine Zollschuld entstanden ist oder Sicherheiten zu leisten sind (Art. 194, 195 UZK).

Abbildung 1: Ablauf der zollamtlichen Erfassung des Warenverkehrs bei der Einfuhr



Quelle: Eigene Darstellung.

### f) Bedeutung der einzelnen Zollverfahren

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Zollverfahren dargestellt, die bei einer Wareneinfuhr als Möglichkeit in Betracht kommen. Zunächst wird der „Normalfall“ betrachtet, dass Waren endgültig im Wirtschaftskreislauf eines Mitgliedstaates der EU verbleiben sollen. Im Anschluss daran folgen weitere mögliche Zollverfahren, die bei Wareneinfuhren ohne beabsichtigten Verbleib im Zollgebiet der Union erforderlich sind, um eine Belastung mit Einfuhrabgaben zu verhindern.

#### (1) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Wenn die eingeführten Waren aus Großbritannien endgültig im Zollgebiet der Union verbleiben sollen, müssen sie zum Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet werden. Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind grundsätzlich für Nicht-Unionwaren, sofern keine Vorzugsbehandlungen oder andere Zollbefreiungen vorliegen, Einfuhrabgaben und sonstige Abgaben zu entrichten (Zölle und ggf. nach nationalen Recht Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer).<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Zoll.de, Verbote und Beschränkungen, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/verbote-beschraenkungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/verbote-beschraenkungen_node.html)>, [10.06.17].

<sup>34</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 191 ff.

### aa) Zolltarif

Voraussetzung für die Erhebung von Einfuhrabgaben ist die Entstehung einer Zollschuld. Wenn eine abgabepflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, liegt der Entstehungstatbestand der Zollschuld vor.<sup>35</sup> Die Beurteilung nach der Abgabepflicht ergibt sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EU (Art. 56 Abs. 1 UZK). Der Zolltarif umfasst in einem aufgebauten Verzeichnis alle Arten von Waren mit einer jeweiligen Codennummer.<sup>36</sup> Als Hilfswerk zur Einreihung der Waren dient der EZT (Elektronischer Zolltarif), mit dem sich die Codennummern und die dazugehörigen Regelzollsätze entnehmen lassen. Mit dem Zollsatz wird schließlich die Höhe der Zollbelastung bei der Einfuhr für die jeweilige Ware berechnet. Daneben geben die Codennummern auch eine Auskunft darüber, ob bei den Waren noch Verbote und Beschränkungen vorliegen, Genehmigungen/Lizenzen erforderlich sind, Meldepflichten erfüllt werden müssen, Antidumpingzölle anfallen oder Zollkontingente vorgesehen sind. Daher müssen vor der Durchführung der zollamtlichen Abfertigung und Berechnung der Einfuhrabgaben die Waren in den Zolltarif nach ihren produktspezifischen Einreihungskriterien eingeordnet werden.<sup>37</sup>

### bb) Zollwert

Um die Höhe der Zollschuld mit dem Zollsatz zu berechnen, ist neben der Menge, Beschaffenheit und dem Zollsatz der Zollwert maßgeblich. Ausgehend von der Ermittlung des Zollwertes nach der Transaktionswert Methode gemäß Art. 70 Abs. 1 UZK (der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis) sind noch weitere Formalitäten zu erfüllen. Der Anmelder des Zollwertes kann hierbei aufgefordert werden, die Angaben durch bestimmte Unterlagen bspw. Rechnungen oder einem Kaufvertrag zu belegen. Kürzungen oder Hinzurechnungen gemäß den Art. 71 und 72 UZK, wie z.B. Hinzurechnungen der Beförderungskosten zum Zollwert, sind mit Frachtbriefen oder anderen Belegen nachzuweisen.<sup>38</sup>

### cc) Berechnung von Einfuhrabgaben

Die wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Einführung von Zöllen und anderer Abgaben bei der Einfuhr von Warenlieferungen sollen nun konkreter anhand einer Rechnung aufgezeigt werden. Bei dem Rechenbeispiel mit einer KFZ-Lieferung aus Großbritannien in die EU werden zwei Fälle zugrunde gelegt, um somit einen Vergleich der Abgabenbelastung zwischen einer Einfuhr aus Großbritannien als Mitgliedstaat der EU (Fall A) und einer Einfuhr aus Großbritannien im Drittland-Szenario (Fall B) zu schaffen.<sup>39</sup>

#### Beispiel:

Ein britisches Unternehmen verkauft fünf neue KFZ-Fahrzeuge an ein deutsches Unternehmen in Recklinghausen. Der Transport erfolgt auf dem Seeweg über London nach Wilhelmshaven und anschließend auf dem Straßenverkehrsweg nach Recklinghausen. Die KFZ sollen in Deutschland in den Wirtschaftskreislauf gelangen und daher zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

---

<sup>35</sup> Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N., Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 100.

<sup>36</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 419 ff.

<sup>37</sup> Zoll.de, Zolltarif Allgemeines, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html)>, [10.06.17].

<sup>38</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 458 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Rechenschema aus Witte, P./Henke, R. (Hrsg.), Fallsammlung Europäisches Zollrecht (2013), S. 340 ff.

Rechnungspreis	100.000 €
Beförderungskosten	
- London - Wilhelmshaven	10.000 €
- Wilhelmshaven - Recklinghausen	3.500 €
Lieferbedingung	FOB <sup>40</sup> London
Ort des Verbringens <sup>41</sup>	Wilhelmshaven
Codenummer	8703 3110 00 0 <sup>42</sup>
Drittlandzollsatz	10% <sup>43</sup>

#### Fall A: Mitgliedstaat der EU

Da der Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedsländern frei ist, sind keine Zölle zu erheben und Zollformalitäten zu erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine innergemeinschaftliche Lieferung, da der britische Unternehmer eine Lieferung an einen deutschen Unternehmer für dessen Unternehmen versendet und der Erwerb des Gegenstands der Lieferung beim Abnehmer in Deutschland den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt (§ 6a Abs. 1 UStG).

Demnach ist die Lieferung grundsätzlich im Herkunftsland umsatzsteuerfrei und unterliegt im Bestimmungsland des Empfängers der Besteuerung:

Rechnungsbetrag x USt	100.000 € x 19 %
= Umsatzsteuer	19.000 €

Die Umsatzsteuer ist dabei allerdings zu vernachlässigen, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

#### Fall B: Drittland

Ermittlung des Zollwertes:

Rechnungspreis	100.000 €
+ Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens (Art. 71 Abs. 1 e) i UZK)	<u>10.000 €</u>
= Zollwert	110.000 €

Berechnung des Zollbetrages:

Zollwert x Zollsatz	110.000 € x 10 %
= Zollbetrag	11.000 €

<sup>40</sup> Lieferbedingung, Incoterm: Free on Board.

<sup>41</sup> Im Seeverkehr gilt als Ort des Verbringens der Hafen, in dem die Ware zuerst im Zollgebiet der Union eintrifft, Art. 137 Abs. 1 a) UZK-IA.

<sup>42</sup> Codenummer aus dem EZT. Für die Einreihung in den EZT wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Personenkraftwagen, Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, mit einem Hubraum von 1500 cm<sup>3</sup> oder weniger, neu; Drittlandzollsatz auch bei anderen Spezifikationen (größerer/kleinerer Hubraum, Fremdzündung, Elektromotor) für Personenkraftwagen repräsentativ.

<sup>43</sup> Höhe des Zollsatzes aus dem EZT, <<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/EztSucheCopy.do#ziel>>, [10.05.17].

Im Drittland-Szenario fallen somit aufgrund des einheitlichen Außenzolltarifs gegenüber Drittländern bei einer Einfuhr von KFZ aus Großbritannien in die EU zusätzlich 11.000 € Zoll an. Nachfolgend wird die Rechnung noch mit der Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland weitergeführt, die aufgrund nationaler Vorschriften vorgesehen ist, um einen umfassenden Überblick über die gesamte Einfuhrabgabenbelastung zu schaffen.

Berechnung des Einfuhrumsatzsteuer-Wertes:

Zollwert	110.000 €
+ Zollbetrag	+ 11.000 €
+ Beförderungskosten im Zollgebiet der Union	<u>+ 3.500 €</u>
= Bemessungsgrundlage EUSSt	124.500 €

Berechnung EUSSt- Betrag:

EUSSt-Wert x EUSSt Satz	124.500 € x 19 %
= EUSSt Betrag	23.655 €

Insgesamt zu entrichtende Einfuhrabgaben:

Zollbetrag	11.000 €
+ EUSSt-Betrag	<u>+ 23.655 €</u>
= Gesamtabgaben	34.655 €

Vergleich

Mitgliedstaat	19.000 €
Drittland	<u>34.655 €</u>
Differenz	16.665 €

(2) Versand

Wie bereits oben beschrieben muss die Warenlieferung beim Verbringen in das Zollgebiet der Union direkt an der Eingangszollstelle der zollamtlichen Abfertigung unterliegen. Meistens ist es jedoch der Fall, dass der Empfänger der Waren sich im Binnenland und nicht am Grenzort bzw. bei der jeweiligen Eingangszollstelle aufhält und daher die zollamtliche Behandlung der Waren am Bestimmungsort der Waren bevorzugt. Gründe dafür sind unter anderem, dass eine Abfertigung durch einen Vertreter bei der Eingangszollstelle Kosten verursacht oder Falschlieferungen/Mängel vom Einführer nicht direkt vor Ort erkannt werden können.

Beispiel:

Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen bezieht eine Warenlieferung aus Großbritannien auf dem Seeweg über London nach Antwerpen. Es beabsichtigt die Waren in Deutschland zu verkaufen.

Wenn nun die Waren mit der Seefracht bei der ersten Eingangszollstelle (Antwerpen) ankommen, müsste auch direkt in Belgien vor Ort die zollamtliche Behandlung der Waren vorgenommen werden, d.h. entsprechend ihrer beabsichtigten Verwendung verzollt und erst im Anschluss daran nach Deutschland weiterbefördert werden. Um aber die

Waren zum zollrechtlich freien Verkehr am Bestimmungsort des Empfängers abzufertigen, würde als Zollverfahren der Versand nach Art. 5 Nr. 16 i.V.m. Art. 210 a) UZK in Betracht kommen. Die Waren können dabei im externen Unionsversandverfahren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten (Antwerpen – Deutschland) ohne Erhebung von Einfuhrabgaben oder Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen befördert werden (Art. 226 Abs. 1 UZK). Dazu muss bei der Eingangszollstelle (Antwerpen) ein Versandbegleitdokument, sog. T1 Dokument für das externe Versandverfahren eröffnet werden. Am Bestimmungsort (Deutschland) können die Waren dann zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen (verzollt) werden.<sup>44</sup>

### (3) Zolllager

Neben dem Versand ist das Zolllager als ein besonderes Zollverfahren vorgesehen (Art. 210 b) UZK). In einem Zolllager können Nicht-Unionswaren in zugelassenen Räumlichkeiten im Zollgebiet der Union ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben, sonstigen Abgaben oder handelspolitischen Maßnahmen gelagert werden (Art. 237 UZK). Dabei unterliegen die Waren weiterhin der zollamtlichen Überwachung (Art. 240 UZK).

#### Beispiel:

Ein Unternehmen in der EU führt Waren aus Großbritannien in die EU ein, ist sich aber in diesem Zeitpunkt noch unsicher, welchen Anteil an Waren er nur für den EU-Raum und welchen er für einen Weiterverkauf in ein Drittland (Schweiz) verwenden möchte.

Um die Waren in das Zollverfahren des Zolllagers zu überführen, bedarf es neben einer Zollanmeldung zusätzlich eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers (Art. 211 Abs.1 b) UZK). An den Erhalt einer solchen Bewilligung sind allerdings bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wodurch diese nicht ohne weiteres zu erhalten ist. Wenn nun ein Teil der Nicht-Unionswaren aus dem Zolllager für den Verkauf in der EU entnommen wird, muss dieser zum zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Für diese Waren wird dann die Zollschuld anhand der tatsächlich entnommenen Menge berechnet. Die für den Transit vorgesehenen Waren werden hingegen zur Wiederausfuhr angemeldet und anschließend über die Ausgangszollstellen aus dem Zollgebiet der Union verbracht. Durch das Zolllagerverfahren konnte sich der Einführer der Waren damit die Einfuhrabgaben für die Transitwaren sparen. Denn ansonsten hätte er durch eine Überlassung der gesamten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr auch die Abgaben für die gesamten Waren entrichten müssen, obwohl er die Transitwaren später weiterverkauft und wiederausführt. Je nach Kaufvertrag hätte er ggf. dann auch noch die Zölle in der Schweiz bezahlen müssen und somit eine doppelte Verzollung in Kauf genommen.<sup>45</sup>

### (4) Vorübergehende Verwendung

Die Vorübergehende Verwendung stellt ein weiteres besonderes Zollverfahren dar (Art. 210 c) UZK), welches zur Inanspruchnahme ebenfalls eine Bewilligung erfordert (Art. 211 Abs. 1 a) UZK). Mit diesem Zollverfahren ist eine Befreiung der Einfuhrabgaben für Nicht-Unionswaren vorgesehen (Art. 250 Abs. 1 a) UZK), welche ansonsten wieder

<sup>44</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 198 ff.; Zoll.de, Unterschied zwischen Unionsversandverfahren und gemeinsamen Versandverfahren, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung_node.html)>, [30.06.17].

<sup>45</sup> Rogmann, A., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 237 UZK, Rn. 14; Zoll.de, Zolllagerverfahren, <[http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EUStaat/Verfahren/Zolllager/zolllager\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EUStaat/Verfahren/Zolllager/zolllager_node.html)> [17.06.17].

bei einer Einfuhr und Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr entstehen würden. Voraussetzung ist hierbei, dass die Waren dazu bestimmt sind, vorübergehend zweckgerichtet im Zollgebiet der Union genutzt und im Anschluss wiederausgeführt zu werden. Dabei dürfen die Waren im Zollgebiet der Union nur innerhalb einer festgelegten Frist verwendet und währenddessen nicht verändert werden, d.h. sie müssen später im unveränderten Zustand auch wiederausgeführt werden (Art. 250 Abs. 2 UZK).<sup>46</sup>

#### Beispiel:

Ein Unternehmen aus Großbritannien stellt eine neue technische Entwicklung her und möchte diese auf einer Technikmesse in Deutschland ausstellen und vorführen. Im Anschluss an die Messe soll die Erfindung aber wieder nach Großbritannien zurückgenommen werden.

Demnach handelt es sich bei der technischen Entwicklung um ein Messegut, welches zweckgerichtet nur für die Technikmesse in das Zollgebiet der Union eingeführt wird. Für die eingeführte Ware ist daher eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung abzugeben. Bei solchen Messegütern kommt eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben in Betracht, wenn die Ware nach Ablauf der bewilligten Frist unverändert wiederausgeführt wird.

#### (5) Aktive Veredelung

Als Mitgliedstaat der EU verlaufen Veredelungsarbeiten zwischen Großbritannien und der EU reibungslos. Unter Veredelungsarbeiten sind Bearbeitungen, Verarbeitungen oder Reparaturen an Waren (Art. 5 Nr. 37 UZK) zu erfassen. Damit aber auch im Drittland-Szenario an den eingeführten Waren aus Großbritannien weiterhin Veredelungsarbeiten ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben und Anwendung handelspolitischer Maßnahmen im Zollgebiet der Union durchgeführt werden können, ist die Überführung in das Zollverfahren der aktiven Veredelung erforderlich (Art. 210 d) UZK).

#### Beispiel:

KFZ aus Großbritannien werden in die EU versendet, um dort besondere Luxusausstattungen, wie bspw. spezielle Lederbezüge, zu erhalten.

Damit die Waren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben in der EU bearbeitet werden können, wird für die Inanspruchnahme dieses Zollverfahrens wie auch bei den anderen besonderen Zollverfahren eine Zollanmeldung und Bewilligung (Art. 211 Abs. 1 a) UZK) benötigt. Nach Beendigung der Veredelungsarbeiten müssen die Waren dann unter Beachtung einer festgesetzten Frist wiederausgeführt werden. Falls die Waren anschließend doch in der EU weiterverkauft werden sollen, wird eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erforderlich.<sup>47</sup>

Nach den Neuregelungen im UZK fallen ebenso Waren, für welche die Zerstörung vorgesehen ist, in das Zollverfahren der aktiven Veredelung, wenn bei der Zerstörung verwertbare Überreste entstehen (Recyclingware).<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Olbrich, V., in: *Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M.* (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 250 UZK, Rn. 1-3; *Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N.*, Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 218.

<sup>47</sup> Zoll.de, Aktive Veredelung, [http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung_node.html), [17.06.17].

<sup>48</sup> *Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N.*, Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 225.

Beispiel:

Alte Gebrauchtwagen werden zum Ausbau von verwertbaren KFZ-Teilen in das Zollgebiet der Union eingeführt.

## g) Verlust des EU-Ursprungs

Als Mitgliedstaat der EU gelten Erzeugnisse aus diesem Staat als Ursprungswaren der EU. Der präferenzielle Ursprung einer Ware ist für die Gewährung von Zollermäßigungen bei der Einfuhr von Waren aufgrund von autonomen Präferenzmaßnahmen (durch eigene Rechtsetzung der EU) oder Präferenzabkommen mit eigenen Ursprungsprotokollen bedeutend.<sup>49</sup>

Für die Inanspruchnahme einer Zollermäßigung müssen die jeweiligen Regelungen erfüllt sein, indem die Waren ihren Ursprung in einer der präferenzberechtigten Vertragsparteien haben. Ein Erzeugnis kann dabei den Präferenzursprung nur durch eine vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung der Waren in einer der präferenzberechtigten Parteien erhalten. Besonders die Kriterien der ausreichenden Be- oder Verarbeitung müssen bei der Herstellung von Erzeugnissen unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Drittlandsursprung) beachtet werden. Bei einer Verwendung von Vormaterialien mit und ohne Ursprung müssen bei Bestimmung der Ursprungseigenschaft gewisse Listenregeln angewendet werden. Diese Regeln enthalten Gesamtwarenlisten für alle Erzeugnisse, in welchen die Kriterien (Wert-, Produktionskriterien) für das Erfüllen einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung und damit dem Erwerb der Ursprungseigenschaft festgelegt sind. Falls für die Herstellung des Erzeugnisses ausschließlich Vormaterialien ohne Ursprung benutzt werden, dürfen für die Verleihung des Ursprungs keine Minimalbehandlungen vorliegen. Je nach den speziellen Regelungen sind verschiedene Minimalbehandlungen vorgesehen, welche zum Ausschluss einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung führen. Einfache Tätigkeiten wie Zusammenfügen von Teilen zu einem Erzeugnis, Erhaltungsmaßnahmen oder das Anbringen von Etiketten stellen solche Minimalbehandlungen dar.<sup>50</sup>

Durch den Austritt Großbritanniens aus der EU geht nicht nur der Verlust des Status als Unionsware britischer Waren, sondern auch gleichzeitig der Verlust der Eigenschaft eines Ursprungszeugnisses der EU einher, da die Erzeugnisse aus Großbritannien nicht länger mehr die Ursprungsregeln des Präferenzabkommens<sup>51</sup> erfüllen können. Folglich werden diese Waren nicht mehr von den Zollvergünstigungen durch das Präferenzabkommen erfasst. Aber nicht nur britische Unternehmen, sondern auch EU-ansässige Unternehmen können von den Folgen betroffen sein. Denn wenn diese für die Herstellung ihrer eigenen Produkte Vormaterialien aus Großbritannien beziehen, müssen sie prüfen, dass noch die Ursprungsregelungen bei der Herstellung ihres Erzeugnisses durch die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprung erfüllt sind.

---

<sup>49</sup> Zoll.de, Allgemeines zu Ursprungspräferenzen, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Ursprungspraeferenzen/ursprungspraeferenzen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Ursprungspraeferenzen/ursprungspraeferenzen_node.html)>, [30.06.17].

<sup>50</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 80 ff.

<sup>51</sup> Regionales Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

### 3. Erfassung des Warenverkehrs – Ausfuhr nach Großbritannien

Neben der Einfuhr von Waren ist genauso die Warenausfuhr für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien bedeutsam. Dabei sind die zollrechtlichen Folgen durch den Drittland-Status von Großbritannien genauso unvermeidbar wie bei der Einfuhr von Waren in die EU.

Bei dem Ausfuhrverfahren handelt es sich um ein Zollverfahren gemäß Art. 5 Nr. 16 c) UZK. Somit gelten auch hier grundsätzlich die allgemeinen Regelungen bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren, die bereits zuvor erläutert wurden.

#### a) zweistufige Ausfuhrverfahren

Sollen Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union endgültig in ein Drittland verbracht werden, so kommt das Ausfuhrverfahren nach Art. 269 UZK in Betracht. Bei Nicht-Unionswaren erfolgt eine Wiederausfuhr nach Art. 270 UZK, welche zwar kein Zollverfahren nach Art. 5 Nr. 16 UZK darstellt, aber vom Verfahrensablauf nicht von den Regelungen für die Überführung in ein Zollverfahren abweicht (Art. 270 Abs. 2 UZK). Die Ausfuhr der Waren hat dabei grundsätzlich im zweistufigen Verfahren zu erfolgen, d.h. durch die Beteiligung von zwei Zollstellen an der Ausfuhr.<sup>52</sup>

#### (1) Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle

In der ersten Stufe des Verfahrens wird bei der Ausfuhrzollstelle<sup>53</sup> die Ausfuhr durch die Abgabe einer Ausfuhranmeldung eröffnet. Die Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung nach Art. 263 UZK wird mit der Abgabe der Ausfuhranmeldung gleichzeitig erfüllt (Art. 263 Abs. 3 UZK). Die Abgabe der Ausfuhranmeldung erfolgt dabei mit Mitteln der Datenverarbeitung bei den örtlich zuständigen Ausfuhrzollstellen. Die Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle richtet sich nach der Ansässigkeit des Ausführers<sup>54</sup> oder nach dem Ort des Verpackens/Verladens der Waren (Art. 221 Abs. 2 a) und b) UZK-IA). Für die Abgabe der Ausfuhranmeldung ist wie bei der Einfuhrzollanmeldung jede Person berechtigt, die die Gestellung der Waren und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen vornehmen kann (Art. 170 Abs. 1 UZK). Zur Durchführung des Ausfuhrverfahrens müssen die Waren gemäß Art. 172 UZK bei der Ausfuhrzollstelle gestellt werden („erste Gestellung“).

#### (2) VuB und handelspolitische Maßnahmen

Die Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr umfasst im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen und handelspolitischen Maßnahmen (Art. 267 Abs. 3 e) UZK). Dabei sind durch das Gemeinschaftsrecht Ausfuhrbeschränkungen unter anderem bei Abfällen, Chemikalien, Waren zur Nutzung von Folterzwecken und nationalen Kulturgüter vorgesehen.<sup>55</sup> Bei den handelspolitischen Maßnah-

---

<sup>52</sup> Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N., Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 234.

<sup>53</sup> Ausfuhrzollstelle ≈ Binnenzollamt

<sup>54</sup> Art. 1 Nr. 19 a) UZK-DA: im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Ware an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

<sup>55</sup> Bark, S., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 269 UZK, Rn. 33-37; Grabenwarter, C./Griller, S./Holoubek, M., Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht (2010), S. 129.

men nimmt als Beschränkung des Warenverkehrs die EG-Dual-Use-VO eine bedeutende Rolle ein. Diese Gemeinschaftsvorschrift dient der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit einem doppelten Verwendungszweck (zivil und militärisch). Für solche Güter besteht eine Genehmigungspflicht, welche sich aus Anlage I der Dual-Use-VO oder aus der Verwendungsabsicht von Gütern mit doppelter Verwendungsmöglichkeit in dem militärischen Bereich ergibt (Art. 3, 4 EG-Dual-Use-VO).<sup>56</sup>

Sofern bei dieser Vorprüfung der Zollanmeldung keine Beanstandungen auftreten, wird diese von den Zollbehörden angenommen und ggf. noch mit einer Beschau der Waren oder Sichtung der Unterlagen weiter überprüft. Im Anschluss daran werden die Waren dem Ausfuhrverfahren gemäß Art. 194 Abs. 1 UZK mit einem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und einer Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN) überlassen.<sup>57</sup>

### (3) Verfahren Ausgangszollstelle

Damit die Waren das Zollgebiet endgültig verlassen können, müssen diese zusammen mit Angabe der Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN) oder dem ABD bei der Ausgangszollstelle<sup>58</sup> gestellt werden („zweite Gestellung“). Zwischen dem Verfahren bei der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle unterliegen die Waren der zollamtlichen Überwachung und dürfen nicht verändert werden (Art. 267 Abs. 4 UZK), d.h. es muss sich bei den letztlich an der Ausgangszollstelle gestellten Waren um die ursprünglich angemeldeten Waren handeln. Dabei besteht für die Ausgangszollstelle die Möglichkeit weitere Kontrollen durchzuführen (Art. 267 Abs. 1 UZK). Falls die Ausgangszollstelle keine Beanstandungen erhebt, können die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Ausnahmen von diesem zweistufigen Verfahren sind nur möglich, sofern keine Verbote und Beschränkungen vorliegen und der Warenwert der Sendung unter 3000 € liegt. In solchen Fällen kann auf die erste Stufe mit der Anmeldung bei der Ausfuhrzollstelle verzichtet werden und die Waren stattdessen zur Ausgangszollstelle befördert und dort direkt zum Ausfuhrverfahren angemeldet werden (sog. einstufiges Verfahren).<sup>59</sup>

---

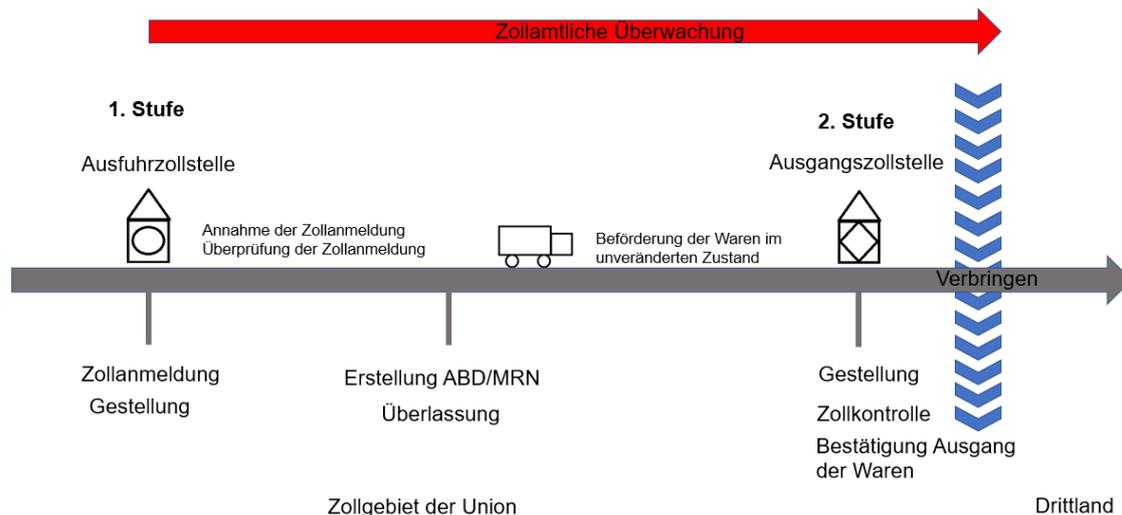
<sup>56</sup> Grabenwarter, C./Griller, S./Holoubek, M., *Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht* (2010), S. 129; Zoll.de, Dual-Use-Güter, <[http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Waren/Dual-Use-Gueter/dual-use-gueter\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Waren/Dual-Use-Gueter/dual-use-gueter_node.html)>, [01.07.17].

<sup>57</sup> Bark, S., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), *EU Außenwirtschafts- und Zollrecht* (09/2016), Art. 269 UZK, Rn. 38.

<sup>58</sup> Ausgangszollstelle ≈ Grenzzollamt.

<sup>59</sup> Witte, P., *Lehrbuch des Zollrechts* (2016), S. 330.

Abbildung 2: Ablauf der zollamtlichen Erfassung des Warenverkehrs bei der Ausfuhr



Quelle: Eigene Darstellung

#### b) Versand mit Carnet TIR

Wie schon bereits beim Versand beschrieben, ist es in der Praxis oft üblich, dass die Empfänger ihre Waren nicht an den Eingangszollstellen, sondern lieber am jeweiligen Sitz des Unternehmens zollamtlich abfertigen lassen wollen. Damit nun im umgekehrten Fall der britische Empfänger im Warenverkehr diese Möglichkeit wahrnehmen kann, muss die Eröffnung eines Carnet TIR, ein internationales Versandverfahren, in der jeweiligen Vertragspartei bzw. im Abgangsland vorgenommen werden.<sup>60</sup>

Die Bestimmungen über das Versandverfahren wurden im TIR-Abkommen festgelegt.<sup>61</sup> Von den insgesamt 68 Vertragspartei ist die EU selbst und jeder Staat der EU einzeln Vertragspartner des Abkommens. Aufgrund dessen finden die Bestimmungen und das Carnet TIR auch noch weiterhin nach einem Austritt von Großbritannien aus der EU Anwendung.<sup>62</sup> Beim Carnet TIR Versandverfahren können Waren zwischen den Vertragspartei ohne Entrichtung von Abgaben grenzüberschreitend transportiert werden. Dabei muss allerdings erwähnt werden, dass einige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens zu beachten sind: Verschlussichere Fahrzeuge, internationale Bürgschaften, gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen, Vorlage eines einheitlichen Carnet TIR Zolldokuments und eine bewilligte Zulassung.<sup>63</sup>

#### c) Passive Veredelung

Wenn Waren aus der EU vorübergehend nach Großbritannien für Veredelungsarbeiten ausgeführt werden und bei der späteren Einfuhr keine volle Zollbelastung unterliegen

<sup>60</sup> Ebd., S. 217 f.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Europäische Kommission, TIR, <[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/tir-transport-international-routiers-international-road-transport\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/tir-transport-international-routiers-international-road-transport_de)>, [19.06.17].

<sup>63</sup> Zoll.de, Carnet TIR, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Carnet-TIR/carnet-tir\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Carnet-TIR/carnet-tir_node.html)>, [19.06.17].

sollen, findet als Zollverfahren die passive Veredelung Anwendung (Art. 210 d) UZK). Vom Grundgedanken her stellt sie das Spiegelbild der aktiven Veredelung dar.<sup>64</sup> Grundsätzlich bedarf es bei einer Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Union eine Überführung in das Ausfuhrverfahren (Art. 269 Abs. 1 UZK). In Absatz zwei des Artikels 269 UZK ist bei der passiven Veredelung eine Ausnahme vorgesehen, so dass die Waren nur zur Überführung in die passive Veredelung anzumelden sind. Die Formalitäten der Ausfuhr gelten für die passive Veredelung sinngemäß (Art. 269 Abs. 3 UZK). Nach der erfolgten Veredelungsarbeit werden die Waren wiedereingeführt und zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Dabei besteht für die Wiedereinfuhr die Möglichkeit für eine Zollermäßigung. So wird bei der Einfuhrabgabeberechnung für die veredelten Waren nur ein Mehrwertzoll berechnet,<sup>65</sup> welcher als Grundlage nur die Kosten für die Veredelung und nicht die darin enthaltenen ursprünglichen Unionswaren berücksichtigt (Art. 86 Abs. 5 UZK).

#### d) Innergemeinschaftliche Verkehr

Wie schon bereits im Fall des Rechenbeispiels erwähnt, handelt es sich bei solchen Warenlieferungen zwischen zwei Unternehmen in der EU um innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese sind aufgrund der §§ 6a UStG i.V.m. 4 Nr. 1 b) UStG von der Umsatzsteuer befreit. Im Falle des Drittland-Szenarios sind Ausfuhranmeldungen für diese Warenlieferungen erforderlich, um eine Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung nach §§ 6 UStG i.V.m. 4 Nr. 1 a) UStG zu erhalten. Als Nachweis für den tatsächlichen Ausgang der Waren wird anstelle eines Versendungsbelegs oder doppelter Rechnung ein Ausgangsvermerk verlangt. Für die statistische Erfassung sind nicht mehr die Zusammenfassenden Meldungen und Intrastat-Meldungen,<sup>66</sup> sondern Extrastat-Meldungen<sup>67</sup> zu erfassen.<sup>68</sup>

#### 4. Fazit des Drittland-Szenarios

Zum Abschluss des ersten Szenarios werden zunächst die dargestellten zollrechtlichen Folgen für Großbritannien und die EU hinsichtlich ihrer Auswirkungen gegenübergestellt und bewertet. Danach soll ein Überblick über die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Drittland-Szenarios und der Vereinbarkeit dieses mit den Grundforderungen der Brexit Befürworter gegeben werden.

---

<sup>64</sup> Thiele, J., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 255 UZK, Rn. 17-20.

<sup>65</sup> Witte, P./Henke, R./Kammerzell, N., Der UZK Praxisleitfaden (2017), S. 227.

<sup>66</sup> Zusammenfassende Meldung = Meldung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen an das Bundeszentralamt für Steuern, Intrastat-Meldung = Meldung über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr an das Statistische Bundesamt, <[https://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/intrastat-meldungen-was-beim-erstellen-beachtet-werden-muss\\_i-desk\\_PI11444\\_HI183074\\_3.html](https://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/intrastat-meldungen-was-beim-erstellen-beachtet-werden-muss_i-desk_PI11444_HI183074_3.html)>, [03.07.17].

<sup>67</sup> Meldungen über den Warenverkehr mit Drittländern an das Statistisches Bundesamt, <<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/extrastat-und-intrastat-2014.html>>, [03.07.17].

<sup>68</sup> Demleitner, A., SteuK 2016, Rn. 480.

### a) Folgen für Unternehmen

Durch den Austritt Großbritanniens aus der EU und den Erhalt des Drittland-Status werden wie dargestellt zahlreiche Veränderungen im Hinblick auf die Zollabwicklung des Warenverkehrs zwischen Großbritannien und der EU auftreten.

Der bisher freie Warenverkehr unterliegt somit wieder den tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen. Durch die Wiedereinführung von Zöllen wird die Einfuhr von Waren auf beiden Seiten verteuert. Dies kann aufgrund der Anwendung der Drittlandzollsätze und der fehlenden Möglichkeit, Präferenzen in Anspruch zu nehmen, zu beträchtlichen Summen führen, was anhand der Beispielrechnung verdeutlicht wird. Es gibt schon Schätzungen, dass die Zusatzbelastungen durch Zölle für Großbritannien bei ca. 12 Mrd. € liegen werden.<sup>69</sup> Diese zusätzlichen Kosten werden die einführenden Unternehmen nicht selbst tragen, sondern in Preissteigerungen an die Kunden weitergeben. Bedingt durch den damit einhergehenden Wettbewerbsverlust wird sich der ein oder andere Unternehmer nach alternativen Handelspartnern umsehen, um nicht mehr länger Waren mit zu zahlenden Zöllen beziehen zu müssen. Dies könnte für Großbritannien den Wegfall der Handelspartner vom EU-Markt bedeuten und einen enormen Rückgang des Wirtschaftswachstums auslösen, wenn man bedenkt, dass die Hälfte der Exporte aus Großbritannien in die EU geht.

Neben diesen tarifären Auswirkungen dürfen aber nicht die administrativen und weiteren ökonomischen Belastungen vergessen werden. In der Gesamtbetrachtung sind bei einer Warensendung mindestens zwei Zollanmeldungen (Einfuhr, Ausfuhr) nötig. Neben dieser Zollanmeldung müssen aber auch noch die weiteren anfallenden Anmeldungen wie z.B. die summarische Eingangsanmeldung (unter Berücksichtigung der Fristen), sowie Anmeldungen zum Versand oder anderen Zollverfahren, sofern die Erhebung von Einfuhrabgaben und Anwendung handelspolitischer Maßnahmen verhindert werden soll, zusätzlich beachtet werden.

Gleichzeitig erfordern die Zollanmeldungen zahlreiche verschiedene Unterlagen wie Rechnungen, Frachtbriefe, Genehmigungen, wobei besonders letztere durch die Beachtung von Verboten und Beschränkungen nicht nur das Erfordernis an Unterlagen erhöhen, sondern zusätzlich noch erschweren. So konnten bisher Dual-Use-Güter oder Arzneimittel ohne Genehmigungen oder Bescheinigungen exportiert bzw. importiert werden. Solche Einfuhren erfordern im Drittland-Szenario Anträge für diese Genehmigungen bei unterschiedlichen Behörden, welche oft einen langen Weg mit sich führen. Auch die Einholung der nötigen Bewilligungen für die besonderen Zollverfahren tragen noch zu einer Erhöhung des bürokratischen Aufwands bei. Zudem besteht bei den Zollanmeldungen für alle Wirtschaftsbeteiligten die Pflicht zur Angabe einer EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number), für welche auch wieder ein Antrag erforderlich ist.<sup>70</sup> Ansonsten können ohne eine EORI-Nummer die Zollanmeldungen nicht durchgeführt werden, womit die Vornahme der Lieferungen nicht möglich ist oder Lieferverzögerungen bis zum Erhalt einer solchen Nummer auftreten.

Für die Unternehmen stellt die Abgabe einer Zollanmeldung insgesamt je nach Handelsvolumen der Warenlieferungen zwischen Großbritannien und der EU eine Erhöhung sowohl des bürokratischen als auch des zeitlichen Aufwandes pro Warenlieferung dar. Sofern die Unternehmen über eigene Zolldeklaranten verfügen, muss je nach Menge der

<sup>69</sup> Behm, S., DIHK Brexit Newsletter, April 2017, <<https://www.dihk.de/themenfelder/.../brexit/newsletter/.../brexit-newsletter-4-2017.pdf>>, [11.06.17].

<sup>70</sup> Bei dieser Nummer handelt es sich um eine Zollnummer zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den Zollbehörden, näheres auf Zoll.de, EORI-Nummer, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html)>, [20.06.17].

aufkommenden Anmeldungen das Personal erhöht werden, was zu einem Anstieg der Personalkosten führt. In dem Fall, wenn Unternehmen über keine Zollabteilung mit Deklaranten verfügen und bisher noch nie oder nur für einzelne Anmeldungen aufgrund der geringen Menge Zolldienstleister in Anspruch genommen haben, bedeutet dies bei einer zusätzlichen Anzahl an Zollanmeldungen eine starke Kostenbelastung. Besonders solche Unternehmen, welche die Kosten durch Zolldienstleister vermeiden wollen, indem sie die Zollabwicklung zukünftig allein bewerkstelligen, jedoch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, stehen damit in Zukunft vor einer großen Herausforderung. Denn die Abgabe solcher Zollanmeldungen erfordert ein gewisses Maß an Kenntnissen in den Grundlagen des Zollrechts und der jeweiligen speziellen Zollverfahren.

Neben dem Erfordernis der rechtlichen Kenntnisse müssen auch die technischen Voraussetzungen und Prozesse beachtet werden. Die Abgabe einer Zollanmeldung setzt auf elektronischem Wege das Programm ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) oder die Internet-Zollanmeldung voraus.<sup>71</sup> Die Einarbeitung in diesen Programmen mit den einzelnen Anwendungen und Schritten erfordert eine zeitintensive Einarbeitung und Schulung der Mitarbeiter, wodurch ein zeitlicher Mehraufwand resultiert. Somit werden aufgrund der Kosten in der verwaltungstechnischen Zollabwicklung ebenfalls Preissteigerungen unvermeidlich sein.

Gleichzeitig tragen Zollkontrollen durch die Erhöhung der Lieferzeiten zu Preissteigerungen bei. Denn durch die Zollkontrollen kommt es zu Lieferverzögerungen, welche noch bei einer Unstimmigkeit zwischen einer SumA und Zollanmeldung oder einer Falscheinreihung der Waren in den Zolltarif bei der Zollanmeldung verstärkt werden bzw. solche sogar zu einem Lieferstopp führen können. Besonders bei dem Ausfuhrverfahren, welches sowohl eine Gestellung und Zollkontrolle der Waren bei der Ausfuhrzollstelle als auch diese bei der Ausgangszollstelle vorsieht, kommt es zu erheblichen Lieferverzögerungen und Erschwernissen.

Um zumindest die Lieferverzögerungen durch Unstimmigkeiten bedingt durch eine Falscheinreihung zu vermeiden, ist eine ordnungsgemäße Einreihung und Zuteilung einer Codenummer erforderlich. Die Unternehmen haben daher ihr gesamtes Produktsortiment, welches sie einführen, aber auch ausführen wollen, in den Zolltarif hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien einzureihen, wobei Kenntnisse über die produktspezifischen Merkmale und ein weites Fachwissen erforderlich sind.

Dabei darf aus Sicht der Unternehmen in der EU die Prüfung der Vormaterialien aus Großbritannien für die Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse nicht vernachlässigt werden. Denn sie können nicht mehr unbegrenzt die in Großbritannien produzierten Vormaterialien beziehen, ohne dass sie der Gefahr ausgesetzt sind, dass ihr gefertigtes Erzeugnis letztlich die Ursprungsregeln nicht mehr erfüllt und somit schließlich ebenfalls zu einer Ware mit Nicht-EU-Ursprung wird. Diese Prüfung erfordert einen erheblichen innerbetrieblichen Aufwand. Denn durch die Komplexität der Ursprungsregelungen mit seinen Listenbedingungen, Toleranzgrenzen, etc. ist dies ohne tiefgründigeres Wissen nicht so einfach möglich. Die Unternehmen werden dadurch Änderungen von Einkaufsstrategien und Lieferketten in Erwägung ziehen.

Zudem steigen im Allgemeinen die Verpflichtungen des Ein- bzw. Ausführers an. Die zu beachtenden Pflichten fangen schon bei der Einhaltung der Beförderungspflicht an, wodurch die Waren nicht mehr frei nach Belieben, d.h. ohne Beachtung von festgelegten Zeiten und Wegrouten befördert werden können. Im Anschluss daran hat die Gestellung

---

<sup>71</sup> Zoll.de, Formen der Zollanmeldung, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollanmeldung/Formen\\_der\\_Zollanmeldung/formen\\_der\\_zollanmeldung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollanmeldung/Formen_der_Zollanmeldung/formen_der_zollanmeldung_node.html)>, [20.06.17].

ordnungsgemäß zu erfolgen, daneben sind die Pflichten und Formalitäten bei der vorübergehenden Verwahrung zu beachten, bis schließlich die Leistung einer Sicherheit oder die Entrichtung der Abgaben erfolgen muss, bevor überhaupt über die Waren weiterverfügt werden kann. Bei den Verpflichtungen im Ausfuhrverfahren kommt noch die Problematik hinzu, dass die Bestimmung des tatsächlichen Ausführers in den Fällen von Subunternehmern oder bei Ausfuhren mit mehreren Verträgen oftmals schwierig ist. Dies ist allerdings notwendig, um somit den tatsächlichen Inhaber des Ausfuhrverfahrens mit seinen Rechten und Pflichten zu ermitteln.

Wenn nicht nur die zollrechtlichen Folgen zwischen Großbritannien und der EU betrachtet werden sollen, sondern diese auch auf das Verhältnis zwischen Großbritannien und Drittstaaten weiter ausgedehnt werden, lässt sich feststellen, dass die zahlreichen Freihandelsabkommen, welche zwischen der EU und Drittstaaten geschlossen wurden, ebenfalls ihre Gültigkeit mit Großbritannien aufgrund des Austritts aus der Zollunion und der damit verbundenen nicht mehr geltenden gemeinsamen Handelspolitik verlieren. Um weiterhin von den Vorteilen dieser Freihandelsabkommen profitieren zu können, muss Großbritannien diese nun mit den jeweiligen Drittstaaten selbst neu verhandeln, was eine Zeit von mehreren Jahren in Anspruch nehmen kann. Bis dahin gilt zwischen ihnen ebenfalls erst einmal der Drittland-Status mit all seinen Formalitäten.<sup>72</sup>

#### b) Bewertung

Das Drittland-Szenario würde an sich betrachtet die Grundforderungen des Brexit Planes in vielen Punkten erfüllen.<sup>73</sup> Denn Großbritannien hätte kein EU-Recht und keine EU-Gesetzgebung weiter zu beachten, wodurch Großbritannien in diesem Bereich mehr Souveränität erlangen würde. Damit einhergehend wäre auch nicht mehr die Personenfreizügigkeit zu berücksichtigen. Dadurch könnten eigene Regelungen hinsichtlich der Zuwanderung aus den EU-Staaten festgelegt werden. Im Bereich der Finanzen würden Einzahlungen in den EU-Haushalt der Vergangenheit angehören. Zudem könnte Großbritannien wieder Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Drittstaaten aufnehmen. Allerdings haben die bisher geschlossenen Freihandelsabkommen der EU keine Gültigkeit mehr in Großbritannien.

In der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung wäre dieser „harte Brexit“ allerdings ein „worst case Szenario“<sup>74</sup> für alle Seiten. Denn durch die Erhebung gegenseitiger Zölle und dem Anstieg des administrativen und wirtschaftlichen Aufwands werden Unternehmen in Großbritannien als auch in der EU mit erheblichen Nachteilen rechnen müssen. Eine Aussage darüber inwieweit diese wirtschaftlichen Folgen des Brexit konkret reichen werden, ist aufgrund der offenen, unklaren Ausgangssituation nicht zu treffen.

---

<sup>72</sup> Reif, M./David, F./von Hauch, C., ZVertriebsR 2017, Rn. 36.

<sup>73</sup> HM Government, Rede von Theresa May, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, v. Februar 2017, <[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/589191/The\\_United\\_Kingdoms\\_exit\\_from\\_and\\_partnership\\_with\\_the\\_EU\\_Web.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/589191/The_United_Kingdoms_exit_from_and_partnership_with_the_EU_Web.pdf)>, [25.06.17].

<sup>74</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 240.

## II. EWR-Szenario

Das zweite Szenario für Großbritannien ist die Möglichkeit der EU auszutreten und stattdessen ein Mitglied des EWR (Europäischen Wirtschaftsraumes) zu werden. Nach diesem Szenario handelt es sich zwar bei Großbritannien durch den Austritt aus der EU auch um ein Drittland, jedoch beinhaltet dieses im Gegensatz zum Drittland-Szenario eine Teilintegration zum Binnenmarkt („weicher Brexit“).<sup>75</sup>

### 1. Definition und Ziele

Bei dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) handelt es sich um eine vertiefte Freihandelszone mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen zwischen der EU und der EFTA (European Free Trade Association). Der EFTA gehören als Mitgliedstaaten Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an. Sie wurde als Vorgänger zum EWR gegründet, welche als Gegengewicht zur damaligen EG die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten fördern sollte.<sup>76</sup> Im Gegensatz zur EU ist die EFTA nur eine Freihandelszone, aber keine Zollunion, wodurch die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Außenzolltarife und handelspolitischen Maßnahmen autonom sind.<sup>77</sup> Um die EFTA und EG in ihren wirtschaftlichen Beziehungen anzunähern, wurde das EWR-Abkommen zwischen der EFTA (außer der Schweiz) und der EG abgeschlossen,<sup>78</sup> was dazu führte, dass der Europäische Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten und den Politikbereichen Wettbewerb, Umwelt und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf diese ausgedehnt wurde (Art. 1 Abs. 2 EWR-Abkommen). Zwischen den Vertragspartnern sind Zölle, Abgaben mit gleicher Wirkung, sowie mengenmäßige Beschränkungen für Ursprungswaren (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 10, 11, 12 EWR-Abkommen) verboten. Im Gegenzug für den Zugang zu den Freiheiten hat sich der EWR zur Übernahme eines großen Teils des EU-Rechts („*acquis communautaire*“), welches in das EWR-Abkommen integriert ist und der fortlaufenden Anpassung unterliegt, verpflichtet.<sup>79</sup>

### 2. Zollabwicklung

Obwohl Großbritannien durch einen Beitritt zum Abkommen ein Mitgliedstaat des EWR wird, stellt dies für die EU trotzdem immer noch in gewisser Weise ein Drittland dar. Somit gelten hinsichtlich der gesamten Zollabwicklung dieselben Anforderungen und Verfahrensabläufe wie bei dem Drittland-Szenario. Das bedeutet, dass die Waren aus einem EWR-Land dieselben Pflichten, wie bspw. beim Verbringen der Waren oder bei der Gestellung, zu erfüllen haben und eine Zollanmeldung für die Überführung in ein Zollverfahren benötigen. Allerdings sind dem Status eines EWR-Staates im Gegensatz zu einem Drittland wie im Drittland-Szenario gewisse Vorteile bei der Zollabwicklung eingeräumt worden.

---

<sup>75</sup> ZDF heute, Mays Zwölf-Punkte-Plan zum Brexit, Nicht an Häppchen der Mitgliedschaft festhalten, v. 17. 01.17, <<http://www.heute.de/mays-stellt-zwoelf-punkte-plan-zum-brexite-vor-46340450.html>>, [25.06.17].

<sup>76</sup> Lorenzmeier, S., Europarecht (2017), S. 30.

<sup>77</sup> Ovie, T./Berger, A./Harnischmacher, N., Praxishandbuch Transport (2014), S. 286.

<sup>78</sup> Lorenzmeier, S., Europarecht (2017), S. 30.

<sup>79</sup> Vöneky, S./Beylage-Haarmann, B., in: Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M. (Hrsg.), Recht der EU (10/2016), Art. 217 AEUV, Rn. 73; Kur, A., in: Kur, A./Bomhard, V., Albrecht, F. (Hrsg.), BeckOK MarkenR, Konsequenzen des Brexit (06/2017), Rn. 99.

#### a) Gewährung gegenseitiger Präferenzen

Grundsätzlich wird bei der Einfuhr von Waren der Regelzollsatz angewendet. Aufgrund des zweiseitigen Präferenzabkommens zwischen dem EWR und der EU (Protokoll Nr. 4 zum EWR-Abkommen) kann aber eine Zollbegünstigung in Form eines Präferenzzollsatzes in Frage kommen. Durch diesen Präferenzzollsatz ist die Einfuhr von Waren für beide Seiten unter einer Zollermäßigung oder sogar Zollfreiheit möglich. Diese Präferenzzollsätze sind nach dem Ursprungsprinzip nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien, also nicht für andere ursprünglich importierte Drittlandsware vorgesehen. Der Ursprung der Waren wird durch die vollständige Erzeugung/Herstellung oder durch die ausreichende Be- oder Verarbeitung gewonnen (Art. 2 Abs. 1 a) und b) Protokoll Nr. 4). Auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft wird in diesem Abschnitt nicht weiter eingegangen, da sie denen im Abschnitt über den Verlust des EU-Ursprungs gleichen und hier nicht noch weiterausgeführt werden sollen. Für den Nachweis des Ursprungs und die vorausgehende Einhaltung der Ursprungsregeln dient eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier oder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (Art. 15 Protokoll Nr. 4). Andere Vereinfachungen, wie bspw. im Abfertigungsverfahren durch den Wegfall von Pflichten, werden durch eine präferenzierte Einfuhr nicht gewährt.<sup>80</sup>

#### Beispiel:

Wird nun das oben genannte Rechenbeispiel aus dem Drittland-Szenario über den Verkauf der fünf KFZ des britischen Unternehmers an den deutschen Unternehmen dem EWR-Szenario zugrunde gelegt, ergibt sich folgender Unterschied:

Sofern es sich um KFZ mit Ursprung in Großbritannien handelt und auch der Ursprung der Waren durch Vorlage einer EUR.1 nachgewiesen wird, können die KFZ zollfrei in Deutschland/EU eingeführt werden.

#### Zum Vergleich

	Drittland-Szenario	EWR-Szenario
Zollsatz:	10%	0 % <sup>81</sup>
Zollbetrag:	11.000 €	0 €

#### b) Vereinfachungen im Versand

Im Versand zwischen dem EWR und der EU besteht die Möglichkeit das gemeinsame Versandverfahren in Anspruch zu nehmen (Art. 1 Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren). In diesem Verfahren werden sowohl Unions- als auch Nicht-Unionswaren zwischen dem Zollgebiet der Union und den Vertragsparteien ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und der Beachtung von Zollformalitäten befördert. Im Gegensatz zu den anderen Arten der Versandverfahren gemäß Art. 226 Abs. 2 und 3 UZK ist dieses durch den geringen Verwaltungsaufwand als noch wirtschaftlicher und unkomplizierter für die Unternehmen anzusehen, da die Waren direkt zum beabsichtigten Bestimmungsort gelangen.

<sup>80</sup> Schumann, G., in: Krenzler, H./Herrmann, C./Niestedt, M. (Hrsg.), EU Außenwirtschafts- und Zollrecht (09/2016), Art. 64 UZK, Rn. 2.

<sup>81</sup> Vgl. EZT, <<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/EztSuche.do#ziel>>, [24.06.17].

### Beispiel:

Ein Unternehmer aus Deutschland (Recklinghausen) verkauft Nicht-Unionswaren nach Großbritannien (London). Der Käufer wünscht eine Zollabfertigung in der Nähe von seinem Betrieb.

Im Drittland-Szenario müsste ein Unionsversandverfahren von Recklinghausen bis zur Eingangszollstelle in Großbritannien und dann nochmals ein Versandverfahren nach britischem Recht zusätzlich bis nach London eröffnet werden. Durch die Inanspruchnahme des gemeinsamen Versandverfahrens bleibt das zweite Versandverfahren erspart. Die Waren können direkt von Recklinghausen (nach Eröffnung des Versandverfahrens bei der zuständigen Zollstelle) nach London befördert werden.<sup>82</sup>

Diese Art von Versandverfahren ist auch bei den zwei folgenden Szenarien anzuwenden.<sup>83</sup>

### **3. Bewertung**

Mit einem Beitritt zum EWR-Abkommen würde Großbritannien einen umfassenden Zugang zum Binnenmarkt erhalten. Allerdings müsste Großbritannien zuerst einmal Verhandlungen über den Beitritt zur EFTA mit allen Mitgliedern führen, da das EWR-Abkommen nur für Mitglieder der EFTA vorgesehen ist (Art. 2 b) und c) EWR-Abkommen).<sup>84</sup> Die Unternehmen könnten dabei Ursprungswaren nach diesem Szenario zollfrei einführen, wodurch die wirtschaftliche Belastung durch Zölle aufgrund der Präferenzbehandlung vermindert werden würde. Der erforderliche Präferenznachweis in Form der EUR.1 stellt dabei jedoch einen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand aufgrund der Komplexität der Ursprungsregeln für die Unternehmen dar. Zudem hätte Großbritannien als Mitglied des EWR weiterhin finanzielle Beiträge an die EU zu leisten (Art. 81, 82 EWR-Abkommen). Trotz der Übernahme der Binnenmarktvorschriften und Umsetzung von EU-Gesetzgebung wären keine Mitentscheidungsrechte bzw. Stimmrechte vorgesehen, was zu einem starken Eingriff in die Souveränität Großbritanniens mit sich führen würde.<sup>85</sup> Nach dem vorgelegten Brexit Plan soll aber die Gültigkeit von EU-Recht beendet und der Nachvollzug von EU-Gesetzgebung ausgeschlossen werden. Ebenso trägt die Personenfreizügigkeit (Art. 1 Abs. 2 b) EWR-Abkommen) als Kriterium für einen Ausschluss des EWR-Szenarios bei. Denn gerade eine Begrenzung der Zuwanderung stellt eine weitere Hauptforderung des Brexit Planes dar.<sup>86</sup> Allerdings haben die Verhand-

---

<sup>82</sup> Zoll.de, Unterschied zwischen Unionsversandverfahren und gemeinsamen Versandverfahren, <[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung_node.html)>, [24.06.17].

<sup>83</sup> Zoll.de, Supranationale Versand-Informationen, Regelungen im Verkehr mit den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, <<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Supranationale-Versand-Informationen/supranationale-versand-informationen.html>>, [04.07.17].

<sup>84</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 54.

<sup>85</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 54.

<sup>86</sup> HM Government, Rede von Theresa May, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, v. Februar 2017, <[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/589191/The\\_United\\_Kingdoms\\_exit\\_from\\_and\\_partnership\\_with\\_the\\_EU\\_Web.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/589191/The_United_Kingdoms_exit_from_and_partnership_with_the_EU_Web.pdf)>, [25.06.17].

lungsführer der EU klargestellt, dass eine Beteiligung am Binnenmarkt nur unter der Bedingung der Akzeptanz der vier Grundfreiheiten möglich ist und ein sog. „Rosinenpicken“ nicht in Betracht kommt.<sup>87</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieses Szenario für die Unternehmen noch eines der besten Möglichkeiten wäre, um weiterhin von den Vorteilen des Binnenmarktes zu profitieren. Dieses erscheint aber recht unwahrscheinlich, da es mit vielen Grundforderungen des Brexit Planes unvereinbar wäre und das EWR-Szenario somit einen Austritt Großbritanniens aus der EU fraglich erscheinen ließe.

### III. Schweizer-Szenario

Das dritte Szenario stellt das Schweizer-Szenario dar, in welchem Großbritannien durch den Abschluss von bilateralen Verträgen ebenfalls noch Zugang zu einigen wichtigen Bereichen des Binnenmarktes erhält.

#### 1. Rechtsverhältnis EU und Schweiz

Die Schweiz ist zwar ein Mitglied der EFTA, lehnte aber den Beitritt zum EWR ab. Stattdessen wurden über die Beziehungen zwischen der Schweiz und EU im Laufe der Jahre mehr als einhundertzwanzig bilaterale Abkommen abgeschlossen.<sup>88</sup> Von diesen Abkommen sind das Freihandelsabkommen, Versicherungsabkommen und die Bilateralen Verträge I und II hervorzuheben. Durch diese Abkommen erhält die Schweiz aber lediglich sektoralen Zugang zum Binnenmarkt, da sie nur bestimmte und beschränkte Bereiche, im Gegensatz zum EWR mit seinem vollständigen Zugang zum Binnenmarkt, enthalten. Regelungsbereiche in den Abkommen sind unter anderem die Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, öffentliche Auftragswesen, Sicherheit und Asyl (Schenken), Dienstleistungen usw.<sup>89</sup>

##### a) Zollfreiheit

Im Rahmen des Freihandelsabkommen wurden Zölle und andere tarifäre Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien im Laufe der Jahre abgebaut. Die beabsichtigte Zollfreiheit ist ausschließlich für Ursprungswaren der Schweiz und EU vorgesehen (Art. 2 Freihandelsabkommen Schweiz-EWG). Landwirtschaftliche Waren (Art. 15 Abs. 1 Freihandelsabkommen Schweiz-EWG) sind nicht vom Abkommen erfasst.

##### b) Personenfreizügigkeit

Das bilaterale Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU stellte nicht nur anfänglich beim gesamten Regelungswerk eine große Herausforderung dar, sondern führt auch noch heute aufgrund der umstrittenen Personenfreizügigkeit unter der Beachtung der

---

<sup>87</sup> Bolzen, S., Die Briten haben verstanden. Rosinenpickerei gibt es nicht, Beitrag in: N24, v. 01.02.17, <<https://www.welt.de/wirtschaft/article161736042/Die-Briten-haben-verstanden-Rosinenpickerei-gibt-es-nicht.html>>, [25.06.17].

<sup>88</sup> Bartczak, K. /Garcés de los Fayos, F., Europäisches Parlament, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden, 06/2017, <[http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_6.5.3.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_6.5.3.html)>, [26.06.17].

<sup>89</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 78.

Guillotine-Klausel zu gewissen Spannungsverhältnissen zwischen den Vertragsparteien.<sup>90</sup>

#### (1) Guillotine-Klausel

Bei den Bilateralen Verträgen I ist zu beachten, dass diese durch eine sog. Guillotine-Klausel rechtlich miteinander verbunden sind. In den Bestimmungen der jeweiligen Abkommen wurde festgelegt, dass diese Verträge nur zusammen in Kraft treten können und im Falle einer Nichtverlängerung oder Kündigung eines einzelnen Vertrages alle hinfällig werden und somit außer Kraft treten.<sup>91</sup> Grund für diese Klausel war die Vermeidung eines „Rosinenpickens“ durch die Schweiz, damit nicht nur die Vorteile und Rechte, sondern auch die Pflichten durch den Zugang zum Binnenmarkt übernommen werden.

#### (2) Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“

Die Bedeutung und Auswirkungen der Guillotine Klausel für die bilateralen Beziehungen soll nun anhand eines aktuellen Beispiels verdeutlicht werden. Am 09. Februar 2014 wurde mit einer knappen Mehrheit der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ zugestimmt, welche die Begrenzung der Zuwanderung in die Schweiz zum Ziel hat.<sup>92</sup> Für die EU stellt der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Volksinitiative einen Verstoß gegen die Grundsätze des freien Personenverkehrs dar. Sie sieht keinen Anlass für Neuverhandlungen über das Abkommen, da ein „Rosinenpicken“ bei der Personenfreizügigkeit nicht verhandelbar sei. Die Ablehnung der Neuverhandlungen hätte die Kündigung des Freizügigkeitsabkommens und gleichzeitig auch den Wegfall der anderen Bilateralen Verträge I (durch die Guillotine-Klausel) und letztlich den Zugang zum Binnenmarkt zur Folge. Aktuell will die Schweiz wohl erst einmal von der Umsetzung der Initiative absehen und stattdessen über ein Referendum über die Kündigung der Personenfreizügigkeit nachdenken.<sup>93</sup>

## 2. Zollabwicklung

Da für den Warenverkehr lediglich ein Freihandelsabkommen besteht, gelten für die Zollabwicklung dieselben allgemeinen Verfahrensabläufe der Zollabwicklung und Ausführungen wie beim Drittland-Szenario. Hinsichtlich der Vereinfachungen und Präferenzen gibt es im Vergleich mit dem EWR-Szenario keine gravierenden Unterschiede. Für die Ermöglichung eines zollfreien Handels sind für die Inanspruchnahme der Präferenzen abweichend die Bestimmungen nach dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-EWG heranzuziehen. Als Nachweis der Ursprungseigenschaft dient auch hierbei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Demnach besteht im Schweizer-Szenario ebenfalls die Möglichkeit bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen die Zölle bei dem Einfuhrbeispiel mit den KFZ zu sparen.

---

<sup>90</sup> Ebd., S. 89.

<sup>91</sup> Ebd., S. 81.

<sup>92</sup> Kunz, R., ZaöRV 2014, Rn. 330.

<sup>93</sup> Hengst, B., Schweizer "Masseneinwanderungsinitiative", Referendum gewonnen, im Parlament verloren, Beitrag in: Spiegel Online, v. 14.12.16, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/schweiz-svp-niederlage-bei-debatte-um-masseneinwanderungsinitiative-a-1125780.html>>, [25.06.17].

### 3. Bewertung

In dem Schweizer-Szenario erhalte Großbritannien zwar einen sektoralen, aber dennoch recht weitreichenden Zugang zum EU-Binnenmarkt. Die Gewährung der Personenfreizügigkeit entspricht aber wie auch schon im EWR-Szenario nicht dem Brexit Plan. Durch die Guillotine Klausel wird die Personenfreizügigkeit mit anderen bilateralen Abkommen verknüpft, wodurch ein „Rosinenpicken“ für Großbritannien besonders in diesem Bereich nicht möglich wäre. Großbritannien hätte ebenso wie im EWR-Szenario ohne Ausübung eines Stimmrechts finanzielle Beiträge an die EU zu leisten.<sup>94</sup> Großbritannien würde zwar nicht wie die EWR-Staaten zur fortlaufenden Rechtsübernahme bzw. Anpassung an den Entwicklungen des EU-Rechts verpflichtet sein, allerdings wird das EU-Recht durch einen autonomen Nachvollzug in den nationalen Gesetzen der Schweiz berücksichtigt, da es ansonsten zu einem Ausschluss zu den jeweiligen Bereichen des Binnenmarktes führt.<sup>95</sup>

Die Verhandlungen über die Verträge zwischen der Schweiz und EU haben mehrere Jahre in Anspruch genommen. Solche Verhandlungen über bilaterale Einzelverträge würden bei Großbritannien allerdings zeitlich etwas eng werden, da diese innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden müssten, bevor Großbritannien seine EU-Mitgliedschaft verliert und auf den Status eines Drittlandes zurückfällt. Auch von Seite der EU ist nicht damit zu rechnen, dass das Schweizer-Szenario in Erwägung gezogen wird. Denn die EU ist bedacht, insbesondere Drittstaaten keine vorteilhaftere Position als Mitgliedstaaten einzuräumen,<sup>96</sup> um somit anderen EU-Mitgliedern keinen Anreiz für einen Austritt zu geben.

## IV. Zollunion-Szenario

Das Zollunion-Szenario nach dem Modell mit der Türkei soll eine weitere Möglichkeit für die Status Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU aufzeigen.

### 1. Bedeutung und Ziele

Zwischen der EU und der Türkei besteht seit dem Abschluss des Assoziierungs-Abkommens eine Zollunion. Die Zollunion dient als Vorstufe für eine Mitgliedschaft in der EU, in welcher die Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit eines zukünftigen Beitritts prüfen und die Wirtschaften aneinander angenähert werden (Art. 4 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei).<sup>97</sup> Die Türkei hat sich mit dem Abschluss des Abkommens zum Ziel gesetzt, die Regeln und Standards des EU-Rechts und die wirtschaftlichen Vorgaben der Kommission an ihre Rechtsordnung anzupassen, um einen Beitritt zur EU zu erhalten.<sup>98</sup>

In der Zollunion wird durch ein einheitliches Zollgebiet der freie Warenverkehr zwischen der Türkei und EU gewährleistet, indem keine Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden und ein gemeinsamer Außenzoll gegenüber Drittstaaten besteht (Art. 28,

---

<sup>94</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 54.

<sup>95</sup> Stoffel, W./Seitz, C., EuZW 2012, Rn. 841 ff.

<sup>96</sup> Kramme, M./Baldus, C./Schmidt-Kessel, M., (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), S. 93.

<sup>97</sup> Vöneky, S./Beylage-Haarmann, B., in: Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M. (Hrsg.), Recht der EU (10/2016), Art. 217 AEUV, Rn. 79 ff.

<sup>98</sup> Schmalenbach, K., in: Calliess, C./Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV (2016), Art. 217 AEUV, Rn. 35.

30 AEUV). Die Gewährung von Präferenzen erfolgt nach dem Freiverkehrsprinzip. Demnach können sowohl Waren, die in der Türkei oder EU vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, als auch Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr (unabhängig vom Ursprung, also auch Nicht-Unionswaren) überführt wurden, bzw. auch eine Kombination aus beiden, zollfrei in die Vertragsparteien eingeführt werden. Ausnahmen des Freiverkehrsprinzips bestehen hierbei lediglich für Agrar-, Stahl- und Kohleerzeugnisse. Auf diese finden die Ursprungsregelungen ähnlich wie bei einer Freihandelszone Anwendung.<sup>99</sup>

## 2. Zollabwicklung

Auch bei dem Zollunion-Szenario wird auf die Zollabwicklung wie mit Drittländern verwiesen. Abweichend vom Drittland-Szenario können die Freiverkehrspräferenzen in Anspruch genommen werden, um Waren zollfrei einzuführen. Als Nachweis für die Freiverkehrseigenschaft dient die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.<sup>100</sup>

Somit besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit die KFZ aus Großbritannien wie auch bei dem EWR- und Schweizer-Szenario zollfrei einzuführen, nur mit dem Unterschied, dass es sich nicht um Ursprungswaren aus Großbritannien handeln muss, sondern lediglich um Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

## 3. Bewertung

Bei dem Zollunion-Szenario hätte Großbritannien zwar keinen Zugang zum Binnenmarkt, aber die Waren könnten mit dem Nachweis einer Warenverkehrsbescheinigung (A.GB) zollfrei eingeführt werden. Dabei ist die Gewährung von Präferenzen aufgrund des Freiverkehrsprinzips weiter gefasst als bei den vorherigen beiden Szenarien mit dem Ursprungsprinzip und den dabei zu beachtenden komplexen Regelungen. Der Aufwand der Zollabwicklung entfielen auch nicht in diesem Szenario und würde mit der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen im Gegenteil sogar erhöht werden.

Neben der Möglichkeit des zollfreien Handels findet das Zollunion-Szenario noch in einem weiteren Punkt Übereinstimmung mit den Grundforderungen des Brexit Planes.<sup>101</sup> Großbritannien könnte im Gegensatz zum EWR- oder Schweizer-Szenario Einschränkungen hinsichtlich der EU-Zuwanderung treffen, da die Personenfreizügigkeit von der Zollunion nicht miterfasst ist. Jedoch ist der Zugang zum Dienstleistungsmarkt nicht im Abkommen mit der Türkei vorgesehen, was gerade aufgrund der Bedeutung der Dienstleistungen für Großbritannien sehr zum Nachteil wäre.<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Witte, P., Lehrbuch des Zollrechts (2016), S. 507.

<sup>100</sup> Ebd., S. 508.

<sup>101</sup> HM Government, Rede von Theresa May, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, v. Februar 2017, <[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/589191/The\\_United\\_Kingdoms\\_exit\\_from\\_and\\_partnership\\_with\\_the\\_EU\\_Web.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/589191/The_United_Kingdoms_exit_from_and_partnership_with_the_EU_Web.pdf)>, [25.06.17].

<sup>102</sup> Capuano, S., Mögliche Konsequenzen des Brexit für die Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und der EU, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2/2017, <[http://doku.iab.de/aktuell/2017/aktueller\\_bericht\\_1702.pdf](http://doku.iab.de/aktuell/2017/aktueller_bericht_1702.pdf)>, [26.06.17].

Allgemein betrachtet ist ein solches Zollunion-Szenario für die zukünftigen Beziehungen eher als ungewöhnlich bzw. ungeeignet anzusehen, da eine Zollunion gerade dazu dienen soll, den Beitritt eines Staates zur EU vorzubereiten und nicht im umgekehrten Fall einen Austritt zu ermöglichen oder zu vereinfachen.

## V. Freihandelsabkommen (CETA)

Ein solches Freihandelsabkommen, wie es mit Kanada geschlossen wurde, ist ein weiteres zu betrachtendes Szenario für die zukünftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU.

### 1. Bedeutung und Ziele

Kanada und die EU haben mit dem CETA Abkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen beschlossen. Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament dem CETA Abkommen seine Zustimmung gegeben.<sup>103</sup> Da es sich bei dem Abkommen um ein gemischtes Abkommen handelt, wird für das vollständige Inkrafttreten des Abkommens die Zustimmung von den Parlamenten der Mitgliedstaaten benötigt, da nicht alle Regelungsbereiche des Abkommens ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen.<sup>104</sup> Die Ratifizierung des Abkommens durch alle Mitgliedstaaten stellt oftmals einen lang andauernden Prozess dar, weshalb eine vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens über Bereiche des Handelsabkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, in Erwägung gezogen wird (Art. 218 Abs. 5 AEUV).<sup>105</sup>

Das Abkommen sieht für den Handel zwischen den Vertragsparteien Handels- und Zollerleichterungen vor. Dabei wird eine fast vollständige Zollfreiheit und der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse durch gegenseitiger Anerkennung von Normen und Vorschriften vorgesehen. Neben diesen Erleichterungen beim Warenverkehr soll auch der Zugang in bestimmten Bereichen des Dienstleistungsmarktes, öffentlichen Auftragswesens und der Investitionen eröffnet werden.<sup>106</sup>

### 2. Zollabwicklung

Die Waren unterliegen auch wieder in diesem Szenario bei der Zollabwicklung den allgemeinen Verfahrensabläufen wie im Drittland-Szenario. Um eine zollfreie Einfuhr zu erhalten, ist der Ursprung der Waren bedeutend. Dabei ist zu beachten, dass die Ursprungsregeln abweichend von den anderen Szenarien nicht nur aus den Standardregeln der EU bestehen.<sup>107</sup> Der Nachweis der Ursprungseigenschaft kann durch eine Ursprungserklärung bis zu einem Wert von 6000 € auf einem Handelsdokument erfolgen.

---

<sup>103</sup> Teevs, C., Europaparlament stimmt Ceta zu, Beitrag in: Spiegel Online v. 15.02.17, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/ceta-europaparlament-stimmt-freihandelsabkommen-mit-kanada-zu-a-1134704.html>>, [27.06.17].

<sup>104</sup> Pautsch, A., NVwZ 2016, Rn. 1294.

<sup>105</sup> O.V., Handelsabkommen beschlossen, 408 Stimmen für CETA, Beitrag in: ARD Tagesschau, v. 15.02.17, <<https://www.tagesschau.de/ausland/ceta-abstimmung-103.html>>, [27.06.17].

<sup>106</sup> Europäische Kommission, CETA erklärt, v. 16.02.17, <[http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-explained/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-explained/index_de.htm)>, [28.06.17].

<sup>107</sup> Siehe Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen.

Bei einem höheren Wert ist für den Nachweis des präferenziellen Ursprungs eine Registrierung als Registrierter Exporteur (Art. 68 UZK-IA) vorzunehmen.<sup>108</sup>

### 3. Bewertung

Der Abschluss über ein solches Freihandelsabkommen wie mit Kanada wäre aus Sicht für Großbritannien im Fall eines „harten Brexits“ eines der Szenarien, welches die wichtigsten Forderungen des Brexit Planes am ehesten erfüllen und dabei gleichzeitig die wirtschaftlichen Folgen für Großbritannien etwas entschärfen könnte.

Neben den Erleichterungen im Warenverkehr zwischen Großbritannien und der EU könnte auch der für Großbritannien bedeutsame Dienstleistungsbereich je nach den Verhandlungen in einigen Teilen eröffnet werden. Gleichzeitig wäre auch in diesem Szenario die Personenfreizügigkeit ausgeschlossen, wodurch Großbritannien die Zuwanderung beschränken könnte. Zudem sieht das Abkommen keine Verpflichtung zur Übernahme von EU-Recht und keine Bindung an die Rechtsprechung des EuGHs, sondern lediglich nur eine Anpassung und Anerkennung der nichttarifären Handelshemmnisse vor. Dadurch wäre Großbritannien auf dem Gebiet der Gesetzgebung souveräner.<sup>109</sup>

Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, dass die Verhandlungen und die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente solcher Abkommen mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Verhandlungen über das CETA Abkommen benötigten schon allein sechs Jahre. Innerhalb der zweijährigen Verhandlungsfrist wäre der Abschluss eines solchen Abkommens unmöglich und es ist fraglich, ob Großbritannien falls keine Übergangsregelungen getroffen werden, solange bis zum Abschluss eines angepassten Abkommens den Status eines Drittlandes ohne Zugang zu Handelserleichterungen innehaben möchte. Zudem wird ein solches Freihandelsabkommen nicht zu sehr die alleinigen Interessen Großbritanniens berücksichtigen, da es ansonsten einen Anreiz für einen Austritt weiterer Staaten aus der EU auslösen würde oder Forderungen über Neuverhandlungen bereits bestehender Abkommen mit anderen Staaten (EWR) entstehen lassen könnte. Aufgrund dessen wäre in einem solchen Szenario noch mit von der EU geforderten weiteren Eingeständnissen auf Seiten Großbritanniens zu rechnen.

---

<sup>108</sup> IHK Stuttgart, Merkblatt CETA, v. 20.01.2017, <[https://www.stuttgart.ihk24.de/blob/sihk24/Fuer-Unternehmen/international/downloads/3645338/e2cc163355829a2b82be7a03fd178068/CETA-Merkblatt - Zoll-data.pdf](https://www.stuttgart.ihk24.de/blob/sihk24/Fuer-Unternehmen/international/downloads/3645338/e2cc163355829a2b82be7a03fd178068/CETA-Merkblatt-Zoll-data.pdf)>, [27.06.17]; Generalszolldirektion, Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU, v. 14. Juni 2017.

<sup>109</sup> Europäische Kommission, CETA erklärt, v. 16.02.17, <[http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-explained/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-explained/index_de.htm)>, [28.06.17].

Tabelle 1: Übersicht der Szenarien

Forderungen Großbritanniens	Drittland/WTO	EWR	Schweiz	Zollunion	FHA (CETA)
Zugang zum Binnenmarkt - Freier Warenverkehr - Dienstleistungsfreiheit - Personenfreizügigkeit - Kapitalverkehrsfreiheit	- - - -	✓ ✓ ✓ ✓	✓ (✓) ✓ -	(✓) - - -	(✓) (✓) - -
Geltung des EU-Rechts	-	✓	(✓)	(✓)	-
Bindung Rechtsprechung EuGH	-	✓	(✓)	(✓)	-
Finanzielle Beiträge an EU	-	✓	✓	-	-
Zollabwicklung (Gestellung, Zollkontrollen...)	✓	✓	✓	✓	✓
Präferenzen	-	UP	UP	FVP	UP
Weitere Gültigkeit der EU-Handelsabkommen	-	-	-	-	-
Abschluss von Handelsabkommen mit Drittstaaten	✓	✓	✓	(✓)	✓
Erfordernis/Zustimmung	Formeller Austritt	EWR und 27 EU Mitgliedstaaten	27 EU-Mitgliedstaaten	27 EU-Mitgliedstaaten	27 EU-Mitgliedstaaten

Legende: ✓ = ja, (✓) = teilweise, - = nein, UP = Ursprungspräferenz, FVP = Freiverkehrspräferenz.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

## VI. Fazit

Selbst nach über einem Jahr seit dem Referendum für den Brexit besteht immer noch keine Klarheit über die zukünftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU. Seit Beginn verfolgte Premierministerin May den Kurs des „harten Brexits“, welcher schon durch die Verkündung der Forderungen im Brexit Plan am 17. Januar 2017 bekräftigt wurde und so den Eintritt für ein Szenario nach dem EWR-, Schweiz- oder Zollunion-Modell als recht unwahrscheinlich erscheinen ließ.<sup>110</sup> Nach der Niederlage bei den

<sup>110</sup> HM Government, Rede von Theresa May, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Feb. 2017, <[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/589191/The\\_United\\_Kingdoms\\_exit\\_from\\_and\\_partnership\\_with\\_the\\_EU\\_Web.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/589191/The_United_Kingdoms_exit_from_and_partnership_with_the_EU_Web.pdf)>, [25.06.2017].

Unterhauswahlen am 08. Juni 2017 entstanden Zweifel am Brexit Kurs von Premierministerin May und Forderungen nach einem „weichen Brexit“ kamen sowohl von der Opposition als auch aus Reihen der eigenen Partei auf.<sup>111</sup> Dennoch wurde der Kurs des „harten Brexits“ in dem Regierungsprogramm am 21. Juni 2017 noch weiter verstärkt, in welchem verkündet wurde, dass „das noch geltende EU-Recht durch Neuregelungen unter anderem bei Zöllen, Handel und Einwanderung ersetzt werde.“<sup>112</sup> Dadurch würde Großbritannien aus der Zollunion und dem Binnenmarkt austreten und sich damit dem „harten Brexit“ in Form des Drittland-Szenarios immer weiter annähern. Durch die Aussage Großbritanniens wolle aber weiterhin eine tiefe und besondere Beziehung zur EU bewahren, ist es nicht unwahrscheinlich, dass aus Sicht von Großbritannien der Abschluss eines umfassenden Freihandelsabkommen im Falle eines „harten Brexit“ in Betracht gezogen wird.<sup>113</sup>

Auch auf Seiten der EU wurde eine klare Position bezogen: Gespräche über ein Handelsabkommen würden erst stattfinden, wenn alle Modalitäten des Austritts geklärt sind. Zudem ist ein „Rosinenpicken“ für Großbritannien nicht vorgesehen, denn ein Zugang zum Binnenmarkt sei nur unter Akzeptanz aller vier Grundfreiheiten möglich. Somit erscheint auch ein „weicher Brexit“ nach den Vorstellungen von Großbritannien, wonach Großbritannien Zugang zum Binnenmarkt weiterhin erhalte, aber Einschränkungen bzgl. der Einwanderung, Gesetzgebung und Rechtsprechung treffen könnte, mit der Position der EU unvereinbar.<sup>114</sup>

Somit ist es im Moment schwierig abzuschätzen, inwiefern diese beiden unterschiedlichen Positionen eine Übereinstimmung finden werden. Unabhängig davon wie nun die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen aussehen, eines ist jedoch sicher: Großbritannien wird mit dem formellen Austritt zu einem Drittland. Inwieweit das Drittland-Szenario Anwendung findet und/oder noch Begünstigungen und Vorteile durch Abkommen eingeräumt werden, hängt ganz von den weiteren zukünftigen Verhandlungen ab. Erst dann lässt sich eine klare Aussage über die eintretenden zollrechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Brexit treffen.

## Literaturverzeichnis

*Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.)*, EUV, AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Auflage, München 2016

*Demleitner, Andreas*, Brexit und seine steuerlichen Auswirkungen für Deutschland, SteuK 2016

---

<sup>111</sup> O.V., Britische Geheimgespräche für weichen Brexit, Beitrag in: Süddeutsche, v. 13.06.17, <<http://www.sueddeutsche.de/politik/vereinigtes-koenigreich-britische-abgeordnete-fuehren-angeblich-heimgespraeche-fuer-weichen-brexit-1.3543952>>, [15.06.2017].

<sup>112</sup> O.V., Großbritannien rüstet sich für den Brexit, Beitrag in: Zeit Online, v. 21.06.17, <<http://www.zeit.de/news/2017-06/21/regierung-grossbritannien-ruestet-sich-fuer-den-brexit-21170005>>, [29.06.17].

<sup>113</sup> O.V., Brexit, Brexit, Brexit, Beitrag in: Zeit Online, v. 21.06.17, <<http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/queens-speech-theresa-may-grenfell-brand-koalitionsverhandlung-dup>>, [30.06.17].

<sup>114</sup> *Becker, M.*, Mays Dilemma, Weicher Brexit, harte Nuss, Beitrag in: Spiegel Online, v. 28.06.17, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/theresa-may-in-der-klemme-warum-ein-weicher-brexit-nicht-funktioniert-a-1154750.html>>, [30.06.17].

- Falter, Michael/Rüdel, Nathalie*, Brexit – Anwendbare Rechtsquellen und Auswirkungen auf Verträge, GWR 2016
- Frenz, Walter*, Europarecht, 2. Aufl., Berlin Heidelberg 2016
- Frenz, Walter*, Handbuch Europarecht Band 1, Europäische Grundfreiheiten, 2. Aufl., Berlin Heidelberg 2012
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Loseblatt, 60. Ergänzungslieferung, München 2016
- Grabenwarter, Christoph/Griller, Stefan/Holoubek, Michael*, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II, 5. Aufl., Wien 2010
- Jungbluth, Armin/Engelbrecht, Simon-Vincent*, Nach dem Brexit: Mögliche künftige Entwicklungen im Kartellrecht des (noch) Vereinigten Königreichs, NZKart 2017
- Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin, (Hrsg.)*, Brexit und die juristischen Folgen: Privat und Wirtschaftsrecht in der Union, Baden-Baden 2017
- Krenzler, Horst Günter/Hermann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.)*, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Kommentar, Loseblatt, 8. Ergänzungslieferung, München 2016
- Kunz, Raffael*, Schweiz – EU: Wohin führt der bilaterale Weg nach der Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“?, ZaöRV 2014
- Kur, Annette/Bomhard, Verena/Albrecht, Friedrich (Hrsg.)*, Beck'scher Online-Kommentar Markenrecht, 10. Edition, München Juni 2017
- Lorenzmeier, Stefan*, Europarecht - Schnell erfasst, 5. Aufl., Berlin Heidelberg, 2017
- Ovie, Talke/Berger, Andreas/Harnischmacher, Nils*, Praxishandbuch Transport, Köln 2014
- Pautsch, Arne*, Der Abschluss des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) als „gemischtes Abkommen“, NVwZ 2016
- Reif, Mathias/David, Felix/von Hauch, Christine*, Brexit – Auswirkungen auf Handel und Vertrieb, ZVertriebsR 2017
- Skouris, Vassillios*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt aus der EU, EuZW 2016
- Scheller, Peter*, Brexit und die Folgen für das Zollrecht und die indirekten Steuern, DStR 2016
- Stoffel, Walter A./Seitz, Claudia*, Autonomer Nachvollzug – Das Wirtschaftsrecht der Schweiz zwischen Angleichung und Eigenständigkeit, EuZW 2012
- Thiele, Alexander*, Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen, EuR 2016
- von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.)*, Europäisches Unionsrecht, Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2015
- Waltemathe, Arved*, Austritt aus der EU: Sind die Mitgliedstaaten noch souverän?, Europäische Hochschulzeitschriften, Reihe II, Rechtswissenschaften, Bd. / Vol. 2854, Frankfurt am Main 2000
- Witte, Peter/Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg.)*, Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 8. Aufl., Herne 2016
- Witte, Peter/Henke, Reginhard (Hrsg.)*, Fallsammlung Europäisches Zollrecht, 3. Aufl., Herne 2010
- Witte, Peter/Henke, Reginhard/Kammerzell, Nadja*, Der Unionszollkodex, Praxisleitfaden zu den Neuerungen im europäischen Zollrecht, 3. Aufl., Köln 2017
- Welfens, Paul J. J.*, Brexit aus Versehen, Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU, Wiesbaden 2017

Abgeschlossen Juli 2017

[www.logos-verlag.de](http://www.logos-verlag.de) unter ‚Zeitschriften‘

[www.w-hs.de/ReWir](http://www.w-hs.de/ReWir)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/1522>

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-15223](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-15223) ([www.nbn-resolving.de](http://www.nbn-resolving.de))

**Impressum:** Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,  
D - 45665 Recklinghausen, [www.w-hs.de/wirtschaftsrecht](http://www.w-hs.de/wirtschaftsrecht)



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH  
Comeniusshof, Gubener Straße 47  
10243 Berlin  
<http://www.logos-verlag.de>